

TEXTE

44/2014

# Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umwelt- freundlichen Beschaffung



UMWELTFORSCHUNGSPLAN DES  
BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT,  
NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT

Forschungskennzahl 3711 95 303

## **Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung**

von

**Vanessa Schmidt, Elisabeth Dubbers**

Berliner Energieagentur GmbH, Berlin

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

**UMWELTBUNDESAMT**

Diese Publikation ist ausschließlich als Download unter <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/regelungen-der-bundeslaender-auf-dem-gebiet-der-verfuegbar>.

Die in der Studie geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen.

ISSN 1862-4804

Durchführung  
der Studie: Berliner Energieagentur GmbH  
Französische Str. 23  
10117 Berlin

Abschlussdatum: Februar 2014

Herausgeber: Umweltbundesamt  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340/2103-0  
Telefax: 0340/2103 2285  
E-Mail: [info@umweltbundesamt.de](mailto:info@umweltbundesamt.de)  
Internet: <http://www.umweltbundesamt.de>  
<http://fuer-mensch-und-umwelt.de/>

Redaktion: Fachgebiet III 1.3 Ökodesign, Umweltkennzeichnung,  
umweltfreundliche Beschaffung  
Grit Körber

Dessau-Roßlau, Juni 2014

## Inhaltsverzeichnis

### Abkürzungen

1	Einleitung.....	1
2	Aufgabenstellung.....	2
3	Inhaltlicher Überblick über die landesrechtlichen Regelungen.....	3
3.1	Baden-Württemberg.....	4
3.2	Bayern.....	6
3.3	Berlin.....	8
3.4	Brandenburg.....	9
3.5	Bremen.....	11
3.6	Hamburg.....	13
3.7	Hessen.....	15
3.8	Mecklenburg-Vorpommern.....	16
3.9	Niedersachsen.....	18
3.10	Nordrhein-Westfalen.....	19
3.11	Rheinland-Pfalz.....	21
3.12	Saarland.....	22
3.13	Sachsen.....	23
3.14	Sachsen-Anhalt.....	24
3.15	Schleswig-Holstein.....	24
3.16	Thüringen.....	26
4	Schlussfolgerungen.....	28

Anhang: Überblickstabelle gesetzlicher Länderregelungen

## Abkürzungen

AbfAlG M-V	Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz Mecklenburg-Vorpommern)
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Abs.	Absatz
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt für Schleswig-Holstein
ÄndG	Änderungsgesetz
AllMBL	Allgemeines Ministerialblatt
Art.	Artikel
AVV-EnEff	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen
BAO	Beschaffungsanordnung
BAnz AT	Bundesanzeiger Allgemeiner Teil
BayAbfG	Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz
BbgAbfG	Brandenburgisches Abfallgesetz
BerlAVG	Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz
BeschffRI M-V	Richtlinie für das Verfahren bei Beschaffungen durch das Landesamt für innere Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (Beschaffungsrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern)
BGBL	Bundesgesetzblattes
BMWI	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMELV	ehemals Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, jetzt Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
BMU	ehemals Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, jetzt Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)
BMVBS	ehemals Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, jetzt Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
BNB	Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen
Brem. BeschO	Beschaffungsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)
BremEG	Gesetz zur Förderung der sparsamen und umweltverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Lande Bremen (Bremisches Energiegesetz)
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
bzw.	beziehungsweise

## Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung

DKfz	Dienstkraftfahrzeuge
Drs.	Drucksache
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
FAQ-Liste	Frequently Asked Questions (Liste mit häufig gestellten Fragen)
FSC	Forest Stewardship Council
Fsn-Nr.	Fundstellennachweis-Nummer
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt
GV	Vergabegrundsätze für Gemeinden
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVBl. LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern
GWB	Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HAKA	Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
HCC-ZB	Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung - Zentrale Beschaffung
HmbAbfG	Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz
HmbGVBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HmbKliSchG	Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas durch Energieeinsparung (Hamburgisches Klimaschutzgesetz)
HmbVgG	Hamburgisches Vergabegesetz
HZD	Hessische Zentrale für Datenverarbeitung
Jg.	Jahrgang
Kfz/KFZ	Kraftfahrzeug
KfzRL SH	Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein
KrW-/AbfG Bln	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz)
LKrWG	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz von Rheinland-Pfalz

## Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung

LTTG	Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz)
LVG LSA	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz)
LZN	Logistik Zentrum Niedersachsen
MU	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
NAbfG	Niedersächsisches Abfallgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nr.	Nummer
NTVergG	Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz -)
öAUmWR	Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen)
PC	Personal Computer
PEFC	Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes
PTLV	Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung
PVC	Polyvinylchlorid
RdErl.	Runderlass
RVO TVgG	Verordnung zur Regelung von Verfahrensanforderungen in den Bereichen umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung, Berücksichtigung sozialer Kriterien und Frauenförderung sowie Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz NRW)
S.	Seite
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Neufassung des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsVergabeG	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz)
SAWG	Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz
StAnz.	Stellenanzeiger
ThürAbfG	Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz)
ThürStAnz	Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 22.06.2004



## Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung

ThürVgG	Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz)
TVgG	Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)
u. a.	unter anderem
VergabeG HE	Hessisches Vergabegesetz
VgG M-V	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern)
Vgl.	vergleiche
VgV	Verordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A
VwV	Verwaltungsvorschriften
VwVBU	Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt)
VwV-HWiF	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung



## 1 Einleitung

In den letzten Jahren sind durch Europäische Richtlinien verstärkt Vorgaben zur umweltfreundlichen Beschaffung gemacht worden, wie beispielsweise durch die Energieverbrauchskennzeichnungs-Richtlinie (2010/30/EU) oder durch die Richtlinie zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (2009/33/EG). Diese Richtlinien sind in der Verordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in deutsches Recht umgesetzt worden, jedoch nur für Ausschreibungen über dem EU-Schwellenwert verbindlich. Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff)<sup>1</sup> und dem Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten<sup>2</sup> wurden für die Bundesebene verbindliche Regelungen geschaffen, die auch für den Unterschwellenbereich zu beachten sind. Darüber hinaus sind auf Kommunal- und Landesebene in den letzten Jahren verbindliche Anforderungen zur umweltfreundlichen Beschaffung entstanden, die ebenso den Unterschwellenbereich einbeziehen.

In diesem Bericht werden die bestehenden Regelungen der Bundesländer zu umweltfreundlicher Beschaffung mit dem Bearbeitungsstand von Januar 2014 dargestellt. Dabei wird deutlich, dass die Vorgaben in Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen besonders ambitioniert sind. Viele andere Bundesländer verfügen über Soll-Vorschriften, Empfehlungen oder Leitfäden zum Thema umweltfreundliche Beschaffung.

---

1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff) vom 17. 01. 2008 (BAnz S. 198), mit Änderungen vom 18. 01. 2012 (BAnz S. 286), mit Änderungen vom 16. 01. 2013 (BAnz AT 24.1.2013 B1): [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_17012008\\_IB3.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_17012008_IB3.htm).

2 Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 22. 12. 2010. Die als Anlage beigefügte „Begleitende Erklärung zur Beschaffung von Holzprodukten vom 02. 12. 2010 ist Teil des Erlasses. Dieser Erlass ersetzt den Gemeinsamen Erlass von BMWI, BMELV, BMU und BMVBS vom 17. 01. 2007: [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_22122010\\_NII4421040.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_22122010_NII4421040.htm).

## 2 Aufgabenstellung

Die Aufgabe der Berliner Energieagentur GmbH bestand darin, die vom Öko-Institut e. V. erarbeitete Übersicht<sup>3</sup> über die auf Ebene der Bundesländer bestehenden Regelungen zur Förderung einer umweltfreundlichen Beschaffung zu aktualisieren. Dabei standen verbindliche Vorgaben (sowohl auf Gesetzes- und Verordnungsebene als auch verwaltungsinterne Vorschriften), die dazu beitragen, dass umweltfreundliche Waren und Dienstleistungen beschafft werden, im Fokus der Untersuchung. Von Interesse waren darüber hinaus Projekte und Initiativen, die von den Landesregierungen als wesentlicher Bestandteil einer Politik der umweltfreundlichen Beschaffung angesehen werden. Von einer Darstellung einzelner Beschaffungsvorgänge bzw. bestehenden Rahmenvereinbarungen etc. wird in dieser Untersuchung abgesehen. Die Untersuchung konzentriert sich insoweit auf solche Maßnahmen, die aufgrund ihres steuernden Charakters zu einer Verstetigung einer umweltfreundlichen Beschaffungspraxis beitragen.

Ziel der Untersuchung war dabei nicht, die Landesregelungen rechtlich zu prüfen oder eine vergleichende Bewertung der aktuellen Rechtslage in den Ländern vorzunehmen. Vielmehr ging es darum, mit der Übersicht einen Beitrag zur Beschreibung des Status quo der umweltfreundlichen Beschaffung in Deutschland zu leisten und gegebenenfalls die Identifizierung von guten Beispielen zu ermöglichen.

Im nachfolgenden Kapitel 3 werden die wesentlichen Regelungen der jeweiligen Bundesländer kurz dargestellt und erläutert. Die Ergebnisse sind in einer Tabelle im Anhang 1 zusammengefasst.

Die Publikation basiert überwiegend auf Recherchen der öffentlich zugänglichen Regelungen. Im September 2013 erhielten die zuständigen Landesbehörden das jeweils zutreffende Kapitel und die Übersichtstabelle mit der Bitte um Prüfung und Ergänzung. Zu den in der Folge übermittelten Informationen erfolgten zur Klärung offener Punkte telefonische Rücksprachen. Gefragt wurde dabei nicht nur nach bestehenden Regelungen, sondern auch nach geplanten Neuregelungen, so dass auch absehbaren Entwicklungen in der Übersichtstabelle im Anhang Rechnung getragen wird.

---

<sup>3</sup> Abschlussdatum der Übersicht: März 2011.

### 3 Inhaltlicher Überblick über die landesrechtlichen Regelungen

Dem inhaltlichen Überblick zu den Ländern werden grundsätzliche Erwägungen zur Gesetzgebungskompetenz der Länder im Vergaberecht und der Rechtsnatur der verschiedenen landesrechtlichen Regelungsarten (Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Empfehlungen etc.) vorangestellt.

Das Vergaberecht wird dem Recht der Wirtschaft zugeordnet, für das der Bund nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz hat. Von seiner Gesetzgebungskompetenz machte der Bund für den Bereich oberhalb der Schwellenwerte auch in Form des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)<sup>4</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (BGBl. 2013 Teil I S. 1738) Gebrauch. Allerdings verbleiben den Ländern auch hier Regelungsspielräume, da § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB<sup>5</sup> landesgesetzliche Abweichungen zulässt. Es besteht also eine klassische Öffnungsklausel hinsichtlich ergänzender Regelungen des Landesrechts. Aufgrund dieser Öffnungsklausel entfällt die Sperrwirkung der bundesgesetzlichen Regelung und den Ländern bleibt – im Umfang der bundesgesetzlichen Öffnungsklausel – die Gesetzgebungskompetenz erhalten. Die Bundesländer haben so zum Beispiel die Möglichkeit, Vorgaben für die umweltfreundliche Beschaffung in bestimmten Produktgruppen festzulegen.

In den folgenden Abschnitten der Untersuchung sind Gesetze, Verordnungen, und Verwaltungsvorschriften der Länder im Bereich der umweltfreundlichen Vergabe aufgeführt. Diese Rechtsvorschriften lassen sich rechtlich wie folgt unterscheiden:

- **Gesetze** sind Regelungen, das heißt Maßnahmen, die vom Gesetzgeber in einem parlamentarischen Verfahren erlassen werden, um in einer unbestimmten Vielzahl von Einzelfällen bestimmte Rechtsfolgen herbeizuführen. Sie begründen verbindliche Rechte und Pflichten für die staatlichen Stellen, unter anderem für die Beschaffungsstellen sowie für die Bürgerinnen und Bürger, zum Beispiel die Anbieter im Vergabeverfahren.
- **Rechtsverordnungen** sind Rechtsnormen, die in der Regel durch eine Regierung oder Verwaltungsstelle erlassen werden, also im Gegensatz zu einem Gesetz nicht in einem parlamentarischen Verfahren erfolgen. Auch sie begründen Rechte und Pflichten gegenüber dem Bürger. Eine Verordnung (auch „Rechtsverordnung“ genannt) steht in der Normenhierarchie unter den Gesetzen und benötigt immer eine Verordnungsermächtigung in einem Gesetz.

---

4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2013 (BGBl. 2013 Teil I S. 1738): <http://www.gesetze-im-internet.de/gwb/>.

5 § 97 Abs. 4 Satz 2 und 3 GWB lautet: „Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.“

- **Verwaltungsvorschriften** (auch abgekürzt als VwV) sind Anordnungen, die innerhalb einer Verwaltungsorganisation von einer übergeordneten Verwaltungsinstanz an nachgeordnete Verwaltungsbehörden ergehen, um zum Beispiel eine einheitliche Rechtsanwendung der Behörden im Vergabeverfahren zu gewährleisten. Diese Vorschriften sind dabei zunächst nur im Innenrecht der Verwaltung bindend und sind mangels einer Außenwirkung keine für den Bürger (unter anderem Bieter im Vergabeverfahren) unmittelbar wirkende Rechtsnorm. Da Verwaltungsvorschriften häufig auch norminterpretierende Auslegungen anordnen, können sie im konkreten Einzelfall jedoch in der Ausgestaltung eines konkreten Verwaltungsaktes oder durch die Ablehnung eines beantragten Verwaltungsaktes auch Außenwirkung entfalten, zum Beispiel im Fall der Ablehnung eines Angebots oder der Zuschlagserteilung für ein Angebot. Verwaltungsvorschriften werden nicht immer als solche bezeichnet, sondern können auch Anordnung, Dienstanweisung, Erlass<sup>6</sup>, Richtlinie oder Verfügung genannt werden.

Nunmehr zum Überblick über die Regelungen der einzelnen Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung.

### 3.1 Baden-Württemberg

Nach § 2, Abs. 2 des **Landesabfallgesetz** (LAbfG)<sup>7</sup> von Baden-Württemberg soll bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen solchen Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die:

1. „aus Abfällen hergestellt sind,
2. mit ressourcenschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
3. aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
4. sich durch besondere Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
5. im Vergleich zu anderen Produkten zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
6. sich in besonderem Maße zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung eignen.“

Die landesrechtliche Regelung entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 45 Abs. 1 **Kreislaufwirtschaftsgesetz** (KrWG)<sup>8</sup> vom 24.02.2012. Allerdings ist die bundesrechtliche

---

6 Mittels Erlass wurde zum Beispiel das Vergabehandbuch 2008 des Bundes für den Hochbau und für den Straßen- und Brückenbau eingeführt.

7 Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. Nr. 23, S. 802), in Kraft getreten am 24.12.2009: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/nxh/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-AbfGBW2008rahmen&documentnumber=1&numberofresults=37&showdoc case=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint>.

Regelung im KrWG nur als Prüfpflicht<sup>9</sup> ausgestaltet im Gegensatz zu der Sollvorschrift im Landesrecht.

Die baden-württembergische Soll-Vorschrift wird unter den Vorbehalt gestellt, dass die Erzeugnisse „für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.“

Die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch die Dienststellen der Landesverwaltung ist in der **Beschaffungsanordnung (BAO)**<sup>10</sup> vom 17.12.2007, gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2014, geregelt. In Punkt 6 dieser Verwaltungsvorschrift werden Bestimmungen zum „Umweltschutz als allgemein verbindlicher Beschaffungs- und Vergabegrundsatz“ getroffen. Darin heißt es, dass „unter den am Markt befindlichen und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Erzeugnissen bzw. Dienstleistungen das Angebot zu bevorzugen [ist], das bei der Herstellung, im Gebrauch und/oder in der Entsorgung die geringsten Umweltbelastungen hervorruft“.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der unter Umständen höhere Preis dabei für die Beschaffung kein Hindernis ist, sofern er insgesamt als wirtschaftlich angesehen werden kann. Dabei müssen gegebenenfalls auch nicht monetär exakt zu bewertende Vorteile für das Gemeinwohl berücksichtigt werden.

Des Weiteren stellt die BAO die Vermutungsregel auf, dass die nach dem Abfallgesetz festgelegten Pflichten der öffentlichen Hand bei der Beschaffung als erfüllt gelten, soweit

---

8 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.06.2012: <http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/>.

9 § 45 Abs. 1 KrWG lautet. „Die Behörden des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Zweckes des § 1 beizutragen. Insbesondere haben sie unter Berücksichtigung der §§ 6 bis 8 bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen zu prüfen, ob und in welchem Umfang

1. Erzeugnisse eingesetzt werden können,
  - a) die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen,
  - b) die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder
  - c) die durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling aus Abfällen hergestellt worden sind, sowie
2. die nach dem Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle unter besonderer Beachtung des Vorrangs der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings verwertet werden können.“

10 Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Beschaffung in der Landesverwaltung (Beschaffungsanordnung – BAO) vom 17.12.2007, gültig ab 01.01.2008 bis 31.12.2014: [http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/w69/page/bsbawueprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=VVBW-VVBW000006\\_827:juris-v00&documentnumber=1&numberofresults=3&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/w69/page/bsbawueprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=VVBW-VVBW000006_827:juris-v00&documentnumber=1&numberofresults=3&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true).

Produkte mit anerkannten Umweltzeichen wie dem „Blauen Engel“ oder dem „Eco-Label“ der Europäischen Union gekennzeichnet sind. Schließlich wird verfügt, dass bei beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben gezielt auch geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollten, die den Nachweis einer Zertifizierung nach EMAS, hilfsweise ISO 14001 oder einem anderen Umweltmanagementsystem, erbracht haben.

Zusammenfassend bedeutet die BAO im Wesentlichen, dass die Vergabestellen verpflichtet sind, bei der Auswahl des Beschaffungsgegenstandes eine Markterkundung durchzuführen, die auch darauf gerichtet ist, festzustellen, welche Lösung die umweltfreundlichste Variante darstellt und dies bei der Gestaltung der Ausschreibung sowie der Wertung entsprechend zu berücksichtigen. Die BAO gibt somit das verbindliche Ziel der umweltfreundlichsten Lösung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Maßgaben vor, aber überlässt den Weg dahin den jeweiligen Vergabestellen.

Die BAO läuft am 31.12.2014 ab und an deren Stelle wird eine neugefasste BAO zum 01.01.2015 in Kraft treten. Bei der Überarbeitung der BAO ist geplant, ökologische und soziale Kriterien als allgemein verbindlicher Beschaffungs- und Vergabegrundsatz stärker zu verankern.

Baden-Württemberg hat die von der Bundesregierung entwickelten Beschaffungsrichtlinien für Holz und Holzprodukte für den Bereich der staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung übernommen. Bei Baumaßnahmen des Landes werden ausschließlich Holzprodukte aus nachweislich legaler und nachhaltiger Waldwirtschaft verwendet.<sup>11</sup>

### 3.2 Bayern

Wie das Landesabfallgesetz von Baden-Württemberg enthält auch das **Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz** in Art. 2 Abs. 2 Nr. 1<sup>12</sup> eine dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes entsprechende Regelung. Insofern wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.1 verwiesen.

Darüber hinaus bestehen **Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUMwR)**<sup>13</sup>.

---

11 Vgl. Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 14/2012 vom 20.11.2007: [http://www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/2000/14\\_2012\\_d.pdf](http://www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/2000/14_2012_d.pdf).

12 Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Gesetz vom 24.7.2013, S. 461): <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-AbfGBY1996rahmen&doc.part=X>.

13 Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUMwR) vom 28.04.2009 mit Gültigkeit vom 15.05.2009: <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?nid=0&showdoccase=1&doc.id=VVBY-VVBY000021621&st=vv>.



Diese Verwaltungsvorschriften richten sich in erster Linie an die Vergabestellen der Verwaltung der Staatsregierung. Sie gelten gem. Ziffer 7 ebenfalls für den kommunalen Bereich sowie für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Bei den Richtlinien handelt es sich um eine **Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung**, in der in allgemeiner Form teilweise verbindliche Vorgaben für die einzelnen Phasen des Vergabeprozesses getroffen werden. Für die besonders relevante Phase der Bedarfsanalyse und Auswahl des Auftragsgegenstands wird in Ziffer 1 festgelegt:

„Bei umweltbedeutsamen öffentlichen Aufträgen zur Beschaffung von Gütern, über Dienstleistungen (zum Beispiel Gebäudereinigung, Winterdienst) sowie über Bauleistungen hat die Vergabestelle zu ermitteln, welche umweltfreundlichen und energieeffizienten Lösungen angeboten werden. Bei Dienstleistungen beziehen sich die Ermittlungen auf die Art der Durchführung und auf die zu verwendenden Stoffe, bei Bauaufträgen auf die Baustoffe; dabei ist der Baustoff Holz – seinen technischen und ökologischen Eigenschaften entsprechend – gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen.“

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Auswahl einer umweltfreundlichen Lösung finanzielle Mehrbelastungen und eventuelle Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen sind. Allerdings wird eingeschränkt, dass sich dies auf „umweltbedeutsame öffentliche Aufträge“ bezieht. Als Beispiele werden Winterdienst und Gebäudereinigung genannt. Insoweit besteht bereits ein erheblicher Ermessensspielraum bei der Einstufung eines Auftrags als „umweltbedeutsam“.

In Ziffer 2.2. wird darauf verwiesen, dass „zur angemessenen Beachtung von Umweltschutz- und insbesondere Energieeffizienzaspekten [...] in der Leistungsbeschreibung z. B. die Anforderungskriterien der europäischen Energieverbrauchskennzeichnung oder freiwilliger Kennzeichnungsprogramme wie Blauer Engel, Europäisches Umweltzeichen, Energy Star oder andere gleichwertige Energieverbrauchs- und Umweltzeichen als Referenz herangezogen werden“ können.

Für Holzprodukte enthalten die Richtlinien die Vorgabe, dass diese „nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen“ müssen, wobei der Nachweis vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von PEFC<sup>14</sup>, FSC<sup>15</sup>, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen ist.

Die Richtlinien enthalten – mit Ausnahme der Vorgaben zur Beschaffung von Holzprodukten aus nachhaltiger Holzwirtschaft – keine Vorgaben, die zwingend zur Beschaffung umweltfreundlicher Produkte und Dienstleistungen führen. Ihre Bedeutung besteht aber darin, dass sie den Beschaffern in übersichtlicher und kompakter Form, die Möglichkeiten einer umweltfreundlichen Beschaffung aufzeigen.

Die Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen wurden darüber hinaus in 2012 als verbindlicher Vergabegrundsatz in der **Bekanntmachung des Bayerischen**

---

14 PEFC: „Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes“

15 FSC: „Forest Stewardship Council“

**Staatsministeriums des Innern zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich**<sup>16</sup> festgeschrieben.

### 3.3 Berlin

In den Richtlinien der Regierungspolitik des Landes Berlin wird betont, dass der Berliner Senat verstärktes Augenmerk auf die Beschaffung umweltverträglicher Leistungen und Produkte legt. Dies gilt sowohl für das Land Berlin als auch für alle seine Beteiligungen.

Das **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin (KrW-/AbfG Bln)**<sup>17</sup> enthält dazu in § 23 eine dem Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes entsprechende Regelung. Insoweit wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Abschnitt 3.1 verwiesen.

Das Berliner Abgeordnetenhaus hat mit dem am 23.07.2010 in Kraft getretenen **Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)**<sup>18</sup> alle öffentlichen Beschaffungsstellen des Landes Berlin gemäß § 7 BerlAVG verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen ökologische Kriterien sowie bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit Lebenszykluskosten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Leistungsanforderungen soll umweltfreundlichen und energieeffizienten Produkten, Materialien und Verfahren der Vorzug gegeben werden. Das Gesetz stellt klar, dass dies auch das Recht und die Pflicht umfasst, bei der Bedarfsermittlung, der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagserteilung entsprechende Anforderungen aufzustellen und angemessen zu berücksichtigen sowie für die Auftragsausführung ergänzende Verpflichtungen auszusprechen. Zudem enthält § 7 BerlAVG die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift für ein umweltfreundliches Beschaffungswesen.

Auf dieser Grundlage hat der Berliner Senat am 23.10.2012 nach erfolgreicher EU-Notifizierung die **Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU)**<sup>19</sup> beschlossen, welche am 01.01.2013 in Kraft getreten ist. Die VwVBU ist für die Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen mit einem geschätzten Auftragswert von über 10.000 Euro (Netto) durch die unmittelbare und mittelbare Berliner Landesverwaltung bindend.

---

16 Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.10.2005, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2012 (AllMBl 2013 S. 6): [http://www.vergabebrief.de/wp-content/uploads/2012/11/Bayern\\_Bekanntmachung\\_12.12.2012.pdf](http://www.vergabebrief.de/wp-content/uploads/2012/11/Bayern_Bekanntmachung_12.12.2012.pdf).

17 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin – KrW-/AbfG Bln) vom 21.07.1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Art. I Zweites ÄndG vom 02.02.2011 (GVBl. S. 50): [http://gesetze.berlin.de/default.aspx?bcid=Y-100-G-BlnKrW\\_AbfG](http://gesetze.berlin.de/default.aspx?bcid=Y-100-G-BlnKrW_AbfG).

18 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) vom 08.07.2010 (GVBl. S. 399), Zuletzt geändert durch Art. I Erstes ÄndG vom 5. 6. 2012 (GVBl. S. 159) gültig ab 23.07.2010: <http://gesetze.berlin.de/Default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnAVG%2Fcont%2FBlnAVG%2Ehtm>.

19 Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU) vom 23.10.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/beschaffung/index.shtml>.

Entsprechend der öffentlichen Vorbildfunktion haben sich unter anderem die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt sowie die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung verpflichtet, diese Vorschrift schon ab einem Auftragswert von 500 Euro netto anzuwenden.

Im Abschnitt I der VwVBU werden Grundsätze der umweltverträglichen Beschaffung dargelegt. Dazu gehören die Ziele, der Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Beschaffungsbeschränkungen und Vorüberlegungen.

Im Abschnitt II werden ökologische Anforderungen für die Ausschreibung und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen geregelt. Deren Berücksichtigung erfolgt durch die Vorgabe von Umweltschutzanforderungen als Mindestkriterien sowie Vertragsbedingungen. Weiterhin werden die Berechnung der Lebenszykluskosten und deren Beachtung als Zuschlagskriterium für Straßenfahrzeuge und strombetriebene Geräte vorgegeben.

Im Abschnitt III wird die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen geregelt. Bei der Planung von energierelevanten Büro- und Verwaltungsgebäuden dienen unter anderem Lebenszykluskostenberechnungen als Planungsinstrument.

Die Verwaltungsvorschrift enthält im Anhang I für die relevantesten Produkte und Dienstleistungen Leistungsblätter mit ökologischen Mindestkriterien, die in die Ausschreibungen zu integrieren sind. Die Anhänge II – IV enthalten Berechnungshilfen und eine Anleitung zur Ermittlung der Lebenszykluskosten.

Um die einzelnen dezentralen Beschaffungsstellen (rund 2.500) bei der Umsetzung der VwVBU zu unterstützen, wurden Schulungen an der Berliner Verwaltungsakademie durchgeführt und die neue Internetplattform „Umweltverträgliche Beschaffung“<sup>20</sup> eingerichtet (inklusive Handlungsleitfaden zur VwVBU, FAQ-Liste, Kontaktadressen, etc.).

In den nächsten Jahren soll die VwVBU kontinuierlich aktualisiert und fortgeschrieben werden. Geplant sind insbesondere weitere Leistungsblätter, zum Beispiel für Berufsbekleidung, Personenaufzüge, Rechenzentren, Unterrichtsgebäude, Recycling-Beton im Hochbau sowie für den Einsatz von rezyklierter Gesteinskörnung und von Ausbausphaltpflaster als zugelassenen Baustoff.

Zudem ist zur weiteren Optimierung der VwVBU eine externe Evaluierung zu den ökologischen und ökonomischen Auswirkungen einer umweltverträglichen Beschaffung im Land Berlin beabsichtigt.

### 3.4 Brandenburg

Das **Brandenburgische Abfallgesetz** (BbgAbfG)<sup>21</sup> enthält in § 27 eine dem Landesabfallgesetz von Baden-Württemberg (siehe Abschnitt 3.1) entsprechende Soll-Vorschrift zu Gunsten der

---

20 Internetplattform „Umweltverträgliche Beschaffung“ :

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/beschaffung/index.shtml>.

21 Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97 Nr. 5 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.06.2010 (GVBl. I/10, Nr. 28):

[http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.47202.de#27](http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47202.de#27).

umweltfreundlichen Beschaffung. Alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts „sollen insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen solchen Erzeugnissen den Vorzug geben, die

1. in abfallarmen und rohstoffschonenden Produktionsverfahren, aus Abfällen, sekundären oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
2. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
3. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,
4. sich in besonderem Maße zu einer möglichst hochwertigen Verwertung eignen und im Übrigen umweltverträglich beseitigt werden können und
5. der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entsprechen, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen...“

Im Übrigen wird hier auf die Ausführungen in Abschnitt 3.1 verwiesen.

Am 01.01.2012 trat das **Brandenburgische Vergabegesetz**<sup>22</sup> in Kraft. Dieses Gesetz stellt Mindestanforderungen an die Vergabe von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von mehr als 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Das Gesetz gilt sowohl für die Auftragsvergaben durch öffentliche Auftraggeber des Landes Brandenburg als auch für Unternehmen, die von einem öffentlichen Auftraggeber mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut werden.

Darin enthalten sind Regelungen über eine mit dem Auftragnehmer zu vereinbarende Mindestvergütung der Arbeitnehmer bei der Erbringung von Leistungen für den öffentlichen Auftraggeber sowie über den Ausschluss von Waren, die in ausbeuterischer Kinderarbeit bzw. Zwangsarbeit hergestellt werden. Verbindliche ökologische Vergabekriterien sind nicht enthalten.

Mit dem **Vergabehandbuch des Landes Brandenburg für die Vergabe von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VHB-VOL)**<sup>23</sup> aus dem Jahr 2009 erhalten die Beschaffer eine Handreichung. Diese umfasst allerdings nicht den Bereich der VOF und VOB. Im Handbuch wird die Stellung der umweltfreundlichen Beschaffung als gewöhnliche Anforderung beschrieben. Bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu berücksichtigen sind.

---

22 Brandenburgisches Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz – BbgVergG) vom 21.09.2011 (GVBl. I Nr. 19), gültig an 01.01.2012: <http://vergabe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.264649.de>.

23 [http://vergabe.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Vergabehandbuch-VOL2009\\_1.pdf](http://vergabe.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Vergabehandbuch-VOL2009_1.pdf).

### 3.5 Bremen

Nach § 2 Abs. 2 des **Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**<sup>24</sup> kommt der öffentlichen Hand die Pflicht zu, „unter Berücksichtigung der §§ 4 und 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes insbesondere die Gestaltung von Arbeitsabläufen und ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere, wenn sie schadstoffhaltig sind, möglichst vermieden wird. Langlebigen, reparaturfreundlichen, wieder verwendbaren und wieder verwertbaren Erzeugnissen, bei deren Herstellung vergleichsweise umweltschonende Verfahren angewandt oder die aus Abfällen hergestellt wurden, ist der Vorzug zu geben, wenn diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.“

In § 19 Abs. 1 des **Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes**<sup>25</sup> ist geregelt, dass bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen Umwelteigenschaften berücksichtigt werden müssen.

Für den Fall, dass der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen vorschreibt, kann er gemäß § 19 Abs. 2 Tariftreue- und Vergabegesetz diejenigen Spezifikationen oder Teile davon verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn

1. „diese Spezifikationen geeignet sind, die Merkmale derjenigen Waren oder Dienstleistungen zu definieren, die Gegenstand des Auftrags sind,
2. die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
3. die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem alle interessierten Kreise, wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen, teilnehmen können, und
4. die Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar sind.“

Das Gesetz sieht vor, dass die Beschaffungsstellen Umweltbelange bei der Entscheidung über den Auftragsgegenstand sowie im weiteren Vergabeverfahren einbeziehen. Wie dies zu geschehen hat, bleibt weitestgehend den Beschaffungsstellen überlassen.

Das **Bremische Energiegesetz**<sup>26</sup> verpflichtet in § 4 das Land zur vorzugsweisen Beschaffung von Geräten und Anlagen sowie Lieferungen und Leistungen, die durch einen sparsamen

---

24 Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (BremAGKrW-/AbfG) vom 02.02.2010 (GBl. Nr. 7 vom 09.02.2010 S. 125): <http://bremen.beck.de/?bcid=Y-100-G-BrAbfallG-name-inh>.

25 Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe-Tariftreue- und Vergabegesetz (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24.11.2009: <http://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Gesetzblatt%20der%20FHB%20Seite%20476-2009.pdf>.

26 Gesetz zur Förderung der sparsamen und umweltverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Lande Bremen (Bremisches Energiegesetz - BremEG) vom 17.09.1991 (Brem.GBl. S. 325), zuletzt geändert am 24.01.2012

Energieverbrauch gekennzeichnet sind, wenn diese Vorteile nicht in einem unangemessenen Verhältnis zu etwaigen höheren Beschaffungskosten stehen. Bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen ist entsprechend der Treibstoffverbrauch zu berücksichtigen. Gemäß Absatz 3 sind diese Anforderungen bei Ausschreibungen zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen zu beachten.

Der Beschaffungsstelle bleibt es überlassen, wie sie diese Anforderungen umsetzt. Als Anhaltspunkte, wie die Energieeinsparungen bewertet und somit zu möglichen Mehrkosten ins Verhältnis gesetzt werden können, werden lediglich die Bezugsgrößen „Energieeffizienz“ und „Treibstoffverbrauch“ genannt.

Für die Beschaffung der Verwaltungen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) im Bereich der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen ist die Beschaffungsordnung anzuwenden. Die **Beschaffungsordnung der Freien Hansestadt Bremen – Brem. BeschO<sup>27</sup>** ist als Verwaltungsvorschrift erlassen und legt in Nr. 4 den Umweltschutz als allgemein gültigen Beschaffungs- und Vergabegrundsatz fest. In der Anlage 2 der Brem. BeschO („Grundsätze zur Beschaffung von umweltfreundlichen Produkten und Leistungen“) sind entlang des Beschaffungsvorgangs – von der Marktbeobachtung über die Leistungsbeschreibung bis zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten – Grundsätze zur Beschaffung von umweltfreundlichen Produkten und Leistungen aufgeführt.

Neben dieser Gesetzes- und Verordnungsebene als auch den verwaltungsinternen Vorschriften wurde zur Beförderung der praktischen Umsetzung der ökologischen Beschaffung in Bremen im Jahr 2009 das **Projekt „Aktiver öffentlicher Einkauf – ökologisch, sozial und wirtschaftlich“** unter Federführung der Senatorin für Finanzen initiiert. Es zielt darauf ab, strukturelle und qualitative Maßnahmen einzuleiten und mit diesen die Anforderungen des oben genannten Tariftreue- und Vergabegesetzes sukzessive und systematisch umzusetzen. Im Zuge dessen ist im Jahr 2009 mit der Ökologisierung des Warenportfolios der zentralen Beschaffungsstellen begonnen worden. Die zentralen Beschaffungsstellen decken das aus knapp 3.000 Artikeln bestehende Portfolio des klassischen Verwaltungsbedarfs (u. a. Reinigungsmittel, Büromaterialien, Papier, Büro- und Schulmöbel, Druck- und Vervielfältigungssysteme, KFZ, Schulbedarf, Hygienepapiere etc.) ab, das seitdem systematisch auf ökologische Produktalternativen umgestellt worden ist. Dieser Prozess wird fachlich durch die Bremer Umweltbehörde unterstützt und kontinuierlich fortgeführt, damit bei allen neu auszuschreibenden Rahmenverträgen gewährleistet ist, dass aktuelle Entwicklungen bei Standards bzw. ökologischen Produktalternativen jeweils berücksichtigt werden. Hierfür ist im Geschäftsbereich „Umwelt“ eine Stelle mit entsprechenden Kompetenzen geschaffen worden, die bei der Auswahl und Verankerung entsprechender Anforderungen und Mindeststandards berät. Zudem werden im Rahmen der Weiterentwicklung des Einkaufskatalogs (elektronische

---

(Brem.GBl. S. 24):

<http://bremen.beck.de/bremen.aspx?vpath=bibdata%5cges%5cbreg%5ccont%5cbreg.htm&mode=all>.

27 Beschaffungsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) (Brem. BeschO) vom 06.09.1994, zuletzt geändert am 19.03.2013:

<http://bremen.beck.de/bremen.aspx?vpath=bibdata%5cges%5cbrbescho%5ccont%5cbrbescho.htm&mode=all>.

Bestellplattform) zunehmend relevante Produkte mit Siegeln und Zertifikaten hinterlegt, um das Angebot ökologischer Produkte gegenüber den dezentralen Bedarfsträgern transparent zu machen. Beispiele, die die Bandbreite der positiven Entwicklungen der Ökologisierung des Einkaufs seit Inkrafttreten des Tariftreue- und Vergabegesetzes widerspiegeln, finden sich in der Antwort des Senats auf die Große Anfrage „Sozial und ökologisch verantwortliche Beschaffung im Land Bremen“ vom 02.07.2013<sup>28</sup>.

### 3.6 Hamburg

Das **Hamburger Abfallgesetz**<sup>29</sup> enthält in § 2 Abs. 1 eine dem Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes entsprechende Regelung. Deshalb wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.1 verwiesen.

Das **Hamburgische Vergabegesetz**<sup>30</sup> statuiert in § 3 b die Pflicht für Auftraggeber, im Rahmen der Beschaffung dafür Sorge zu tragen, dass bei der Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung der zu beschaffenden Gegenstände oder Dienstleistungen negative Umweltauswirkungen vermieden werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Als Nachweis können das Umweltzeichen Blauer Engel oder andere geeignete und gleichwertige Mittel herangezogen werden. Des Weiteren sollen „bei der Vergabe einer Lieferung von Investitionsgütern [...] in geeigneten Fällen neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, die Kosten für den Energieverbrauch sowie die Entsorgungskosten berücksichtigt werden.“

Auch das **Hamburgische Klimaschutzgesetz**<sup>31</sup> regelt in § 10 Beschaffungsanforderungen an Anlagen und Geräte: „Die Freie und Hansestadt Hamburg hat bei Beschaffungen solchen Anlagen und Geräten den Vorzug zu geben, die die sonstigen Anforderungen erfüllen und während der üblichen Nutzungsdauer einen dem Ziel dieses Gesetzes entsprechenden Energieeinsatz gewährleisten, sofern dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.“

---

28 Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD: „Sozial und ökologisch verantwortliche Beschaffung im Land Bremen“ (Drucksache 18/986 der Bremischen Bürgerschaft vom 2. Juli 2013): [http://www.bremische-buergerschaft.de/drs\\_abo/Drs-18-986\\_e64.pdf](http://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/Drs-18-986_e64.pdf).

29 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG) vom 21.03.2005 (HmbGVBl. 2005, S. 80): <http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-AbfWGHA2005rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>.

30 Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13.02.2006 (HmbGVBl. 2006, S. 57) zuletzt geändert am 30.04.2013 (HmbGVBl. S. 188): <http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-VergabeGHA2006rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>.

31 Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas durch Energieeinsparung (Hamburgisches Klimaschutzgesetz – HmbKliSchG) vom 25.06.1997 (HmbGVBl. 1997, S. 261), zuletzt geändert am 06.07.2006 (HmbGVBl. S. 404, 414): <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm1;jsessionid=7C13959C3EC0D07EC7ACDD4DDCA0D938.jp15?showdoccase=1&doc.id=jlr-KlimaSchGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>.



Darüber hinaus regelt § 7 der **Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg**<sup>32</sup>, dass die Zentralen Vergabestellen für den erforderlichen Informationsaustausch sorgen, um sicherzustellen, dass Erkenntnisse und Erfahrungen der Bedarfsstellen bei künftigen Beschaffungen berücksichtigt werden können. Ausdrücklich werden die Bedarfsstellen in dieser Verwaltungsvorschrift angehalten, wirtschaftlichere oder umweltverträglichere Möglichkeiten der Bedarfsdeckung den Zentralen Beschaffungsstellen umgehend mitzuteilen.

Noch bis zum 02.05.2014 hat die **Leitlinie für die Beschaffung von Fahrzeugen mit geringen CO<sub>2</sub>- und Schadstoffemissionen**<sup>33</sup> Gültigkeit. Ziel dieser Leitlinie ist es, differenzierte Kohlendioxid-Emissions-Höchstwerte für die Beschaffung von Fahrzeugen der unterschiedlichen Fahrzeugkategorien vorzugeben und einen verbindlichen Rahmen für Stickoxid- und Partikel-Emissionen zu schaffen. Insgesamt sollen Fahrzeuge beschafft werden, deren Schadstoffausstoß bezogen auf den jeweils aktuellen Stand der Technik so gering wie möglich ist.

Des Weiteren ist in dem **Recycling-Papierbeschluss**<sup>34</sup> geregelt, dass die Hamburger Verwaltung grundsätzlich nur Recyclingpapier nach den Kriterien des Blauen Engels (Weißegrad 70 oder 80) einsetzen darf und lässt Abweichungen von diesem Grundsatz nur durch entsprechende innerdienstliche Regelungen zu (Drs. 19/1752).

Im **PVC-Beschluss** vom 20.04.1999 ist der Verzicht auf PVC vorgeschrieben, wenn geeignete Alternativprodukte zur Verfügung stehen.

Der **Tropenholzbeschluss** vom 03.12.1996 schreibt vor, dass bei allen Bauvorhaben der Stadt nur solches Tropenholz zu verwenden ist, das die Gewähr dafür bietet, ausschließlich aus nachhaltiger Forstwirtschaft zu stammen.

Die Finanzbehörde hat 2013 die 4. Auflage des **Leitfadens für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (außer Bauleistungen)**<sup>35</sup> herausgegeben. Seit der 3. Auflage des Leitfadens sind darin auch die vergaberechtlichen Inhalte aus dem **Leitfaden zur umweltverträglichen Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach der VOL**<sup>36</sup> aus dem Jahr 2007 integriert. Dieser befindet sich im 3. Kapitel des neuen Vergabeleitfadens und soll dazu anregen die aus Umweltsicht richtigen Fragen zu stellen, und dabei helfen, die entsprechenden Umwelanforderungen rechtssicher in die Ausschreibungen einzubeziehen. Die

---

32 Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 1.3.2009 in der Fassung vom 1.6.2013:

<http://www.hamburg.de/contentblob/2336440/data/>.

33 Leitlinie für die Beschaffung von Fahrzeugen mit geringen CO<sub>2</sub>- und Schadstoffemissionen vom 28.06.2011 (Drs. Nr. 2011/01113).

34 Recycling-Papierbeschluss vom 09.12.2008 (Drs. Nr. 2008/1838).

35 Leitfaden für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (außer Bauleistungen), Stand: 01.09.2013:

<http://www.hamburg.de/contentblob/2336668/data/leitfaden-fuer-die-vergabe-von-lieferungen-und-leistungen.pdf>.

36 Leitfaden zur umweltverträglichen Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach der VOL in der Fassung vom 01.12.2007: <http://www.hamburg.de/contentblob/23726/data/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-beschaffung-von-lieferungen-und-leistungen.pdf>.



Rechtsgrundlagen sowie praxisrelevante Hilfen und Ansprechpartner zu Umweltaspekten finden sich in Anlage 4 des Vergabeleitfadens.<sup>37</sup>

Für 2014 ist eine grundlegende Überarbeitung des Leitfadens zur umweltverträglichen Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach der VOL geplant. Der neu zu erstellende Leitfaden für umweltverträgliche Beschaffung soll mit dem bestehenden Vergabehandbuch (VOL/VOF) verknüpft werden.

Zusammenfassend besteht in Hamburg die gesetzliche Pflicht, die möglichen umweltbezogenen Auswirkungen von anstehenden Beschaffungen in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Verbindliche Vorgaben, in welcher Weise dies zu erfolgen hat, bestehen hingegen bis auf wenige Ausnahmen nicht.

### 3.7 Hessen

Auch das **Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**<sup>38</sup> enthält in § 2 eine dem Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes entsprechende Regelung. Insofern wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.1 verwiesen.

In § 9 Abs. 4 des **Hessischen Energiezukunftsgesetzes (2012)**<sup>39</sup> wird festgelegt, dass in Hessen bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, technischer Geräte oder Ausrüstungen die Anforderungen an die Energieeffizienz und den Energieverbrauch sowie die Klimaauswirkungen nach § 4 Abs. 5 bis 10 der Vergabeverordnung zu beachten sind. Dies gilt in Hessen auch, wenn der Auftragswert unter dem Schwellenwert des § 2 der Vergabeverordnung liegt.

Entsprechend § 11 des **Hessischen Vergabegesetzes**<sup>40</sup> sind bei der Beurteilung der Angemessenheit von Angeboten – je nach Auftragsgegenstand – neben der Wirtschaftlichkeit auch die Umwelteigenschaft, Betriebskosten und Lebenszykluskosten zu berücksichtigen. Nach § 2 können für die Auftragsausführung zusätzliche, insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Anforderungen nur gestellt werden, wenn sie unmittelbar im sachlichen Zusammenhang mit dem auszuführenden Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Nicht auftragsbezogene Anforderungen sind ausgeschlossen.

---

<sup>37</sup> Finanzbehörde erreichbar unter: [fbnachhaltige-beschaffung-vol@fb.hamburg.de](mailto:fbnachhaltige-beschaffung-vol@fb.hamburg.de)

<sup>38</sup> Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert am 06.03.2013 (GVBl. S. 80):  
[http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1y70/page/bshesprod.psml;jsessionid=C3504759873507BB72B0FE166825F8DD.jp5?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=6&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KrW\\_AbfGAGHE2004rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint](http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1y70/page/bshesprod.psml;jsessionid=C3504759873507BB72B0FE166825F8DD.jp5?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=6&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KrW_AbfGAGHE2004rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint).

<sup>39</sup> Hessisches Energiezukunftsgesetz vom 21.11.2013:  
[http://www.energieland.hessen.de/mm/Hess.Energiezukunftsgesetz\\_GVBl.pdf](http://www.energieland.hessen.de/mm/Hess.Energiezukunftsgesetz_GVBl.pdf).

<sup>40</sup> Hessisches Vergabegesetz (VergabeG HE 2013) vom 25.03.2013 (GVBl. 2013, 119, 121):  
[http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1yjs/page/bshesprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=17&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-VergabeGHE2013rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1yjs/page/bshesprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=17&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-VergabeGHE2013rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint).

Der zum 01.09.2012 getroffene **Erlass zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)**<sup>41</sup> definiert die zentralen Beschaffungsstellen. Ihnen obliegt das strategische Beschaffungsmanagement als zentrale Einkaufsorganisationen. In dieser Verwaltungsvorschrift heißt es unter Punkt 3.1.6 unter anderem: „Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit werden nach Maßgabe der Leistungsverzeichnisse bei Beschaffungsvorgängen der Bedarfsstellen des Landes Hessen besonders beachtet. Die ökologische Verträglichkeit sowie die Beachtung von Sozialstandards bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung der Leistungen sind bei der Vergabe zu berücksichtigen.“

Im Rahmen der **Nachhaltigkeitsstrategie Hessen**<sup>42</sup> wurde Mitte 2009 ein Prozess unter Federführung des Finanz- und des Innenministeriums angestoßen, der das Ziel verfolgt, Hessen zum „Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“ zu machen. Dabei wird ein produkt- bzw. produktionsbezogener Ansatz verfolgt. Um Nachhaltigkeitsaspekte in den Beschaffungsprozess und in die Lieferantenbeziehungen aufnehmen zu können, wurden diverse Leitfäden als konkrete Arbeitshilfen für Beschaffer erstellt<sup>43</sup>. Die nach Abschluss dieses Projektes verbleibenden Aufgaben werden im Rahmen des Projektes „Nachhaltige Beschaffung in Hessen“<sup>44</sup> fortgeführt.

### 3.8 Mecklenburg-Vorpommern

Auch in Mecklenburg-Vorpommern sind nach § 2 Abs. 2 **Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz**<sup>45</sup> das Land, die Landkreise, die Gemeinden und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts dazu angehalten, bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Lieferungen und Leistungen darauf hinzuwirken, dass Erzeugnisse beschafft werden, die „...sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen

---

41 Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen); hier: Aufgaben der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung - Zentrale Beschaffung (HCC-ZB), der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV), in der Fassung vom 24.08.2012 (StAnz. 2010, 2829): <http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1zit/page/bshesprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVHE-VVHE000008991&documentnumber=3&numberofresults=6&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint>.

42 Nachhaltigkeitsstrategie Hessen: <http://www.hessen-nachhaltig.de>.

43 Leitfäden zur nachhaltigen Beschaffung vom August 2012: <https://www.hessen-nachhaltig.de/web/nachhaltige-beschaffung/3.-produktgruppenidentifikation>.

44 Projekt „Nachhaltige Beschaffung in Hessen: <http://www.hessen-nachhaltig.de/web/nachhaltige-beschaffung>.

45 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschafts-gesetz – AbfAlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.1997 (GVObL. M-V 1997, S. 43), letzte berücksichtigte Änderung vom 22.06.2012 (GVObL. M-V S. 186, 187): [http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-Abf\\_AltLastGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr](http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-Abf_AltLastGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr).

Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen oder aus Abfällen oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind.“

Das **Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern**<sup>46</sup> enthält eine vage Formulierung bezüglich umweltfreundlicher Beschaffung: Nach § 5 können umweltbezogene Aspekte als zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden.

Die Beschaffungsrichtlinie - **Richtlinie für das Verfahren bei Beschaffungen durch das Landesamt für innere Verwaltung (BeschffRI M-V)**<sup>47</sup> aus dem Jahr 2013 legt in Ziffer 2.1 c fest, dass die Bedarfsstellen unter anderem die Aufgabe haben, „zusätzliche, insbesondere soziale und umweltbezogene Anforderungen an die Ausführung des Auftrags zu stellen; hierbei ist insbesondere auch die sinngemäße Anwendung des § 4 VgV unterhalb des Schwellenwertes zu berücksichtigen“.

Unter Ziffer 2.2. bestimmt die Beschaffungsrichtlinie des Weiteren, dass die Zentrale Vergabestelle im Landesamt für innere Verwaltung (LAIv) die Bedarfsstellen „bei der Darstellung (...) insbesondere sozialer und umweltbezogener Anforderungen“ berät und „Wissen über Produkte, Lieferanten und den Beschaffungsprozess“ bündelt.

Ebenfalls von Relevanz ist die **Richtlinie für die verstärkte Beteiligung mittelständischer Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge** (2003)<sup>48</sup>. Nach Ziffer 5 des Erlasses soll die Möglichkeit zur Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für eine umweltbewusste Gestaltung der Beschaffungspolitik genutzt werden. So sind die Aufträge so zu gestalten, dass sich auch kleine und mittlere Unternehmen, die spezifische Umwelanforderungen erfüllen, an der Angebotsabgabe beteiligen können. Für mehr Informationen, wie und in welcher Phase des Vergabeverfahrens die Berücksichtigung von Umweltbelangen möglich ist, wird auf die Interpretierende Mitteilung der Kommission über das auf das Öffentliche Auftragswesen anwendbare Gemeinschaftsrecht und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge<sup>49</sup> (2001) verwiesen.

---

46 Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern – VgG M-V) vom 07.07.2011: [http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm?showdoccase=1&doc.id=\\_\\_\\_\\_\\_jlr-VgGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr](http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm?showdoccase=1&doc.id=_____jlr-VgGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr).

47 Beschaffungsrichtlinie - Richtlinie für das Verfahren bei Beschaffungen durch das Landesamt für innere Verwaltung (BeschffRI M-V) vom 22.03.2013: [http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokument-anzeigen\\_node.html?idDocument=341](http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokument-anzeigen_node.html?idDocument=341).

48 Richtlinie für die verstärkte Beteiligung mittelständischer Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, Erlass des Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium vom 30.06.2003 – V 330-611-20-03.06.20/007: [http://www.abst-mv.de/download/EG-Recht/Richtlinie\\_f%FCr\\_die\\_st%E4rkere\\_Beteiligung\\_mittelst%E4ndischer\\_Unternehmen\\_bei\\_der\\_Vergabe\\_%F6ffentlicher\\_Auftr%E4ge\\_2003-06-30.pdf](http://www.abst-mv.de/download/EG-Recht/Richtlinie_f%FCr_die_st%E4rkere_Beteiligung_mittelst%E4ndischer_Unternehmen_bei_der_Vergabe_%F6ffentlicher_Auftr%E4ge_2003-06-30.pdf).

49 Interpretierenden Mitteilung der Kommission über das auf das Öffentliche Auftragswesen anwendbare Gemeinschaftsrecht und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe

### 3.9 Niedersachsen

Nach § 3 des **Niedersächsischen Abfallgesetzes**<sup>50</sup> haben öffentliche Stellen bei der Beschaffung von Erzeugnissen und der Vergabe von Bauleistungen umweltfreundlichere Produkte zu bevorzugen. Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen in Abschnitt 3.1 verwiesen werden.

Die überarbeitete **Betriebsanweisung und Beschaffungsordnung für das Logistik Zentrum Niedersachsen**<sup>51</sup> (aktualisiert zum 01.03.2013) regelt die zentrale Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen in Niedersachsen durch das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN). Gemäß § 2 obliegt dem LZN die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die unmittelbare niedersächsische Landesverwaltung. Diese Kernaufgabe kann gemäß § 3 auf öffentlich-rechtliche Bedarfsträger innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung sowie für privat-rechtliche Gesellschaften in vollständiger Eigentümerschaft der öffentlichen Hand erweitert werden.

Entsprechend der oben genannten Betriebsanweisung ist bei Beschaffungen grundsätzlich darauf zu achten, dass umweltbezogene und nachhaltige Aspekte Berücksichtigung finden. Gemäß § 15 gilt: „Umweltgerechte Produkte/Produktgruppen, die durch ein Umweltzeichen oder ein entsprechendes Prüfsiegel gekennzeichnet sind, sollen bei gleicher Eignung (§ 97 Abs. 4 GWB) vorrangig beschafft werden, wenn wirtschaftliche Aspekte dies nicht ausschließen. [...] Die Nachhaltigkeit eines zu beschaffenden Produktes soll bezogen auf die Lebensdauer und den Energiebedarf bei technischen Geräten berücksichtigt werden. Fragen werden in enger Zusammenarbeit mit dem MU [Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz] geklärt.“

Durch die **Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 25.02.2008 „Öffentliches Auftragswesen; Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen“** wird öffentlichen Auftraggebern die Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Anwendung empfohlen. Angesprochen sind alle Dienststellen der Landesverwaltung, die Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden<sup>52</sup> und Zweckverbände, sonstige Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie nach § 98 GWB betroffenen juristischen Personen des Privatrechts.

Am 01.01.2014 ist das **Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)**<sup>53</sup> in Kraft getreten. Das Gesetz umfasst neben dem Bau- auch den Liefer- und Dienstleistungsbereich und

---

öffentlicher Aufträge vom 04.07.2001: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0274:FIN:DE:PDF>.

50 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Nr.17/2003 S.273), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/2011 S.353): <http://www.recht-niedersachsen.de/2840001/nabfg.htm>.

51 Betriebsanweisung und Beschaffungsordnung für das Logistik Zentrum Niedersachsen: [http://www.lzn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=12552&article\\_id=92790&psmand=44](http://www.lzn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=12552&article_id=92790&psmand=44).

52 Samtgemeinde ist in Niedersachsen ein Gemeindeverband, der für seine Mitgliedsgemeinden die Verwaltungsgeschäfte führt.

53 Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG) in der Fassung vom 31.10.2013 (Nds.GVBl.

gilt für alle niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 1 bis 5 GWB für Vergaben ab Auftragswerten über 10.000 Euro (netto). Die niedersächsischen Auftraggeber werden zur Anwendung der VOB/A und der VOL/A unterhalb der EU-Schwellenwerte verpflichtet. Die Berücksichtigung von umweltbezogenen Vergabekriterien (§ 10 NTVergG) liegt im Ermessen der Auftraggeber (Ausgestaltung als Kann-Vorschrift). Gemäß § 4 Abs. 5 NTVergG wird eine Servicestelle bei dem für das Öffentliche Auftragswesen zuständigen Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eingerichtet, die kostenlos über die Anwendung des Gesetzes sowie über Tarif- und Mindestentgeltregelungen informiert<sup>54</sup>.

### 3.10 Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 2 des **Abfallgesetzes Nordrhein-Westfalens**<sup>55</sup> sollen bei öffentlichen Aufträgen Umweltaspekte wie in § 45 Abs. 1 des **Kreislaufwirtschaftsgesetz** (KrWG) berücksichtigt werden (siehe auch Abschnitt 3.1).

Am 01.05.2012 ist das **Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen** (TVgG – NRW)<sup>56</sup> in Kraft getreten. Darin wird unter anderem die Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei öffentlichen Auftragsvergaben gefordert. Ergänzend dazu wurde die **Verordnung zur Regelung von Verfahrensanforderungen in den Bereichen umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung, Berücksichtigung sozialer Kriterien und Frauenförderung sowie Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Anwendung des TVgG – NRW** (Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz NRW – RVO TVgG – NRW)<sup>57</sup> erlassen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen sind neben den Anschaffungskosten bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Angebots auch die Energiekosten als eine Form der Betriebskosten zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang

---

Nr.20/2013

S.259):

[http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=5512&article\\_id=15933&psmand=18](http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5512&article_id=15933&psmand=18).

54 Erreichbar unter: [Servicestelle-NTVergG@mw.niedersachsen.de](mailto:Servicestelle-NTVergG@mw.niedersachsen.de).

55 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 mit Stand vom 01.12.2012:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=7&ugl\\_nr=74&bes\\_id=4794&aufgehoben=N&menu=1&sg=0#NORM](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=74&bes_id=4794&aufgehoben=N&menu=1&sg=0#NORM).

56 Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW), 26.01.2012:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=13150](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13150).

57 Verordnung zur Regelung von Verfahrensanforderungen in den Bereichen umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung, Berücksichtigung sozialer Kriterien und Frauenförderung sowie Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – RVO TVgG - NRW) vom 14.05.2013: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=7&ugl\\_nr=701&bes\\_id=23804&aufgehoben=N&menu=1&sg=0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=701&bes_id=23804&aufgehoben=N&menu=1&sg=0).

wird besonderes Augenmerk auf die Lebenszykluskosten gelegt. Der öffentliche Auftraggeber entscheidet, in welchem Umfang eine Lebenszykluskostenanalyse durchgeführt werden soll und gibt dies im Rahmen der Leistungsbeschreibung vor. In den Ausschreibungsunterlagen muss er die für die Berechnung verwendete Methode angeben. Bindende Vorgaben wie eine Beurteilung der Lebenszykluskosten im Einzelfall auszusehen hat, werden dabei jedoch nicht getroffen. Allerdings wird bei der Ermittlung der minimierten Lebenszykluskosten darauf hingewiesen, dass in geeigneten Fällen der Energieverbrauch eines Gerätes (zum Beispiel Heiz-, Kühl-, Klimaanlage, PC) im Nutzungsmix ermittelt werden kann. Auf Besonderheiten bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen wird hingewiesen.

In Teil 2 der Rechtsverordnung TVgG ist die Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz näher erläutert. Dabei wird festgeschrieben, dass die Anforderungen an Energieeffizienz bei allen Beschaffungsvorgängen sowohl oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zu beachten sind. Bei der Festlegung des Leistungsgegenstandes einer Dienst-, Liefer- oder Bauleistung bei Beschaffungsvorhaben oberhalb der EU-Schwellenwerte soll das *„höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz“* – der niedrigste auf dem Markt verfügbare Energieverbrauch im Verhältnis zur Leistung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit – zugrunde gelegt werden. Führt dies zu unangemessenen Leistungseinschränkungen oder Mehrkosten, kann ausnahmsweise hiervon abgewichen werden. Entscheidend für die Festlegung, ob eine „angemessene“ Berücksichtigung der Energieeffizienz bei der Wertung eines Angebotes erfolgt, ist unter anderem die Bedeutung des Energieverbrauchs im Vergleich zu den anderen Betriebskosten.

Bei der Ausschreibung von Bauaufträgen wird darauf verwiesen, dass Recyclingbaustoffe und der Baustoff Holz – ihren technischen und ökologischen Eigenschaften entsprechend – gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen sind. Um die ökologische und technische Gebäudequalität zu erhöhen, sind in der Ausschreibung entsprechende Anforderungen bezüglich Umweltverträglichkeit der Baustoffe zu formulieren. Im Rahmen der Gewichtung der Wertungskriterien kann der Energieeffizienz des Gebäudes ein entsprechend hoher Rang eingeräumt werden. Die öffentlichen Auftraggeber können jedoch auch das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) für den Neubau von Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie Außenanlagen vorgeben.

Die Verordnung enthält Sonderregelungen für Recycling-, Papier- und Holzprodukte sowie Entsorgungsdienstleistungen. Sie schreibt vor, dass rohstoffschonend und abfallarm hergestellten Erzeugnissen, die Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit auszeichnen, bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen der Vorzug zu geben ist. So soll zum Beispiel grundsätzlich nur Papier und Karton mit einem Altpapieranteil von 100 Prozent beschafft werden. Ausnahmen sind entsprechend zu begründen. Mit Blick auf Holzprodukte enthält die Verordnung die Verpflichtung, dass diese „nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen“ müssen, wobei der Nachweis vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikates von PEFC, FSC, vergleichbare Zertifikate oder durch Einzelnachweise zu erbringen ist.



Ergänzend zur Rechtsverordnung RVO TVgG hat das Wirtschaftsministerium einen Leitfaden erstellen lassen, der die einzelnen Aspekte erläutert und um Praxisbeispiele ergänzt<sup>58</sup>.

Der für das Jahr 2013 gültige **Runderlass zu den kommunalen Vergabegrundsätzen**<sup>59</sup> schreibt fest, dass öffentliche Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen grundsätzlich den Bestimmungen des TVgG – NRW unterliegen und weist in § 3 auf die Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz hin.

Im **Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen**<sup>60</sup> (2013) wird darauf verwiesen, dass die Landesregierung und andere öffentliche Stellen eine Vorbildfunktion bei der Erreichung der Klimaschutzziele haben. Ziel ist es, bis zum Jahr 2030 eine insgesamt klimaneutrale Landesverwaltung zu erreichen. Dafür legt die Landesregierung für die Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und Hochschulen des Landes sowie die Landesbetriebe ein verbindliches Konzept als Teil des Klimaschutzplans vor, das die Notwendigkeit zum Ressourcenschutz, zur Ressourcen- und Energieeffizienz, zur Energieeinsparung sowie zur Deckung des Energiebedarfs durch regenerative Energiequellen enthält. Die umweltfreundliche Beschaffung als Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen, wird nicht explizit genannt.

### 3.11 Rheinland-Pfalz

Auch das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)<sup>61</sup> von Rheinland-Pfalz enthält in § 2 eine dem Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes entsprechende Regelung. Auf die in Abschnitt 3.1 gemachten Ausführungen kann insoweit verwiesen werden.

Gemäß dem **Landestariftreuegesetz (LTTG)**<sup>62</sup> können für die Auftragsausführung umweltbezogene Aspekte als zusätzliche Anforderung an Auftragnehmer gestellt werden,

---

58 Leitfaden zur Rechtsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2013:

[http://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/Tariftreue\\_und\\_Vergabegesetz\\_des\\_Landes\\_NRW\\_-\\_Wirtschaft/Leitfaden\\_zur\\_RVO\\_TVgG-online\\_.pdf](http://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/Tariftreue_und_Vergabegesetz_des_Landes_NRW_-_Wirtschaft/Leitfaden_zur_RVO_TVgG-online_.pdf).

59 Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) (Kommunale Vergabegrundsätze) RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 34-48.07.01/01-169/12 – vom 6.12.2012 (gültig bis 31.12.2013):

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&qld\\_nr=6&uql\\_nr=6300&bes\\_id=22305&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=6.12.2012#det](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&qld_nr=6&uql_nr=6300&bes_id=22305&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=6.12.2012#det).

60 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29.01.2013 (GV NRW vom 06.02.2013 S. 33) (Gl.-Nr.: 230): <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMG16-29.pdf?von=1&bis=0>.

61 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013:

[http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/2ul7/page/bsrlpprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KrWGRPP28&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/2ul7/page/bsrlpprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KrWGRPP28&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint).

62 Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz - LTTG -) vom 01.12.2010, verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Schaffung tariftreurechtlicher Regelungen vom 01.12.2010 (GVBl. S. 426): <http://lsjv.rlp.de/arbeits-und-qualifizierung/landestariftreuegesetz-lttg/>.

wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Eine **allgemeine Verwaltungsvorschrift für „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“**, die auch auf die Berücksichtigung von Umweltbelangen eingeht, ist derzeit in Vorbereitung. Im Vergleich zu der vorherigen, aber bereits außer Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift soll die neue in Ziffer 10 eine umfassendere Bestimmung enthalten, in der insbesondere die bestehenden Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltaspekten erläutert werden. Verbindliche Vorgaben beziehen sich dabei neben dem Verweis auf die aus dem Abfallgesetz resultierenden Pflichten darauf, dass „nur solche Produkte zu beschaffen [sind], die auch im Einsatz emissionsarm und energiesparend verwendet werden können“.

Zur Leistungsbeschreibung wird ausgeführt, dass mit den technischen Leistungsspezifikationen „die umweltfreundlichsten und energieeffizientesten am Markt erhältlichen Produkte und Dienstleistungen ermittelt und damit ein hohes Anspruchsniveau gewährleistet werden [soll]“.

Bei weitgehender Überlassung der Entscheidung über die Auswahl des Auftragsgegenstandes an die Bedarfs- bzw. Vergabestellen erfolgt somit die verbindliche Vorgabe, dass umweltfreundliche und energieeffiziente Lösungen im Rahmen der Ausschreibung zu ermitteln sind. Eine Vorgabe, welche Rolle diese Merkmale bei der Angebotswertung spielen, bzw. wie sie im Verhältnis zu anderen Kriterien zu gewichten sind, ist damit nicht verbunden. Die Bedeutung der geplanten Verwaltungsvorschrift liegt somit darin, durch die Pflicht zur Einbeziehung von Umweltgesichtspunkten in die Leistungsbeschreibung das Bewusstsein der öffentlichen Auftraggeber für Aspekte des Umweltschutzes zu schärfen. Im Zusammenspiel mit den Erläuterungen, wie Umweltaspekten in den einzelnen Phasen des Vergabeverfahrens Rechnung getragen werden kann, kommt ein Vertrauen zum Ausdruck, dass sich diese Belange letztendlich auch durchsetzen werden.

Bis zum Mai 2014 bietet das Land Rheinland-Pfalz kommunalen Beschafferinnen und Beschaffern **Schulungen** zur nachhaltigen Beschaffung an<sup>63</sup>.

### 3.12 Saarland

Auch das **Saarländische Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG)**<sup>64</sup> enthält in § 3 Abs. 2 eine dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes entsprechende Regelung. Insofern wird auf die in Abschnitt 3.1 gemachten Ausführungen verwiesen.

Die **Beschaffungsrichtlinie**<sup>65</sup> zur Erläuterung des § 55 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung bestimmt, dass Beschaffungen im Blick auf eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung vorzunehmen sind und dabei „sowohl bei der Festlegung von Art und Menge

---

63 [http://www.elan-rlp.de/files/flyer\\_rlp\\_kauft\\_nachhaltig\\_ein.pdf](http://www.elan-rlp.de/files/flyer_rlp_kauft_nachhaltig_ein.pdf).

64 Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) vom 26.11.1997 (Amtsbl. 1997, S. 1352), zuletzt geändert am 11.03.2009 (Amtsbl. S. 679): [http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/AbfWG\\_SL\\_rahmen.htm](http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/AbfWG_SL_rahmen.htm).

65 Richtlinie für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung (Beschaffungsrichtlinien) vom 16.09.2008 (Amtsbl. S. 1681) geändert am 28.12.2010 (Amtsbl. II 2011 S. 3), gültig bis 31.12.2015: <http://www.nes-web.de/pnsys/upload/content/1540-pdf1.pdf>.



des Bedarfs als auch bei der Auftragsvergabe“ Gesichtspunkte des Umweltschutzes zu berücksichtigen sind.

„Bei umweltbedeutsamen Beschaffungen sind bei der Erkundung des Marktes auch Ermittlungen darüber anzustellen, welche umweltfreundlichen Lösungen angeboten werden.“

Konkrete, verbindliche Vorgaben werden im Bereich Recyclingpapier gemacht. Die einzelnen Bedarfsstellen müssen mindestens 90 % umweltfreundliches Papier verwenden, wobei ein Teil dieser Quote aus Recyclingpapier mit der Kennzeichnung „Blauer Engel“ und der andere Teil aus Papier bestehen soll, dessen Holz in FSC- oder PEFC-zertifizierten Wäldern erzeugt wurde.

Bei der Beschaffung von Holzprodukten wird bestimmt, dass „vorrangig auf Produkte aus FSC- oder PEFC-zertifizierter Produktion zurückzugreifen“ ist.

### 3.13 Sachsen

Auch § 1 Abs. 3 des **Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG)**<sup>66</sup> enthält eine dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes entsprechende Regelung. Auf die in Abschnitt 3.1 getätigten Ausführungen kann somit verwiesen werden.

Das **Sächsische Vergabegesetz (SächsVergabeG)**<sup>67</sup> ist seit dem 14.03.2013 für Beschaffungsvorhaben anzuwenden. Es beschränkt sich auf ein Mindestmaß an Regelungen enthält keine besonderen Regelungen zur Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Vergabe. Diese seien in bundesrechtlichen Regelungen schon ausreichend berücksichtigt und können auch darüber hinaus von den Vergabestellen berücksichtigt werden, wenn diese mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen.

Weiterhin enthält die Anlage 4 zu der **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011 (VwV-HWiF 2011)**<sup>68</sup> umweltbezogene Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (DKfz). So sind „grundsätzlich“ schadstoffarme DKfz mit niedrigen Emissionswerten und mit niedrigem Verbrauch zu beschaffen. Dabei sind die einschlägigen Normen zu berücksichtigen. Leistung und Hubraum sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Schließlich wird die Landesverwaltung angehalten, unter verstärkter Einbeziehung alternativer Antriebskonzepte und Kraftstoffe die Nutzung besonders umweltfreundlicher Fahrzeuge zu prüfen. Alle anzuschaffenden DKfz sollen möglichst mit lärmarmen und Kraftstoff sparenden Reifen und Leichtlaufölen und alle anzuschaffenden Diesel-DKfz sollen mit einem Rußpartikelfilter ausgestattet sein. Die Zahl der DKfz (insbesondere Personenkraftwagen) soll verringert werden

---

66 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Neufassung des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen vom 31.05.1999, SächsGVBl. Jg. 1999 Bl.-Nr. 9 S. 261 Fsn-Nr.: 662-1, Fassung gültig ab: 22.07.2013: <http://www.revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=1391216014544>.

67 Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG) vom 14.02.2013: [http://www.vergabe-sachsen.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/SaechsVergabeG.pdf](http://www.vergabe-sachsen.de/fileadmin/user_upload/pdf/SaechsVergabeG.pdf).

68 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011 (VwV-HWiF 2011): <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=2321214241625&jlink=vwv9&jabs=10>.

und die mögliche Bildung und Nutzung eines Fahrzeugpools hat deshalb oberste Priorität. Die Vorgaben bedürften teilweise einer weiteren Konkretisierung, um den Verbindlichkeitsgrad zu erhöhen.

### 3.14 Sachsen-Anhalt

Auch das **Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)**<sup>69</sup> enthält in § 2 Abs. 1 eine dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes entsprechende Regelung. Insofern wird auf die in Abschnitt 3.1 getätigten Ausführungen verwiesen.

Das **Landesvergabegesetz (LVG LSA)**<sup>70</sup> regelt in § 4 die Zulässigkeit, Umweltbelange zu berücksichtigen und zwar insbesondere, wenn diese zu zusätzlichen Energieeinsparungen führen. „Bei der technischen Spezifikation eines Auftrags können Umwelteigenschaften und Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt festgelegt werden. Hierzu können geeignete Spezifikationen verwendet werden, die in Umweltgütezeichen definiert sind.“ In § 7 wird für die Auswahl von Bietern eingeräumt, dass im Rahmen der zu überprüfenden technischen Fachkunde Umweltbelange Berücksichtigung finden können. Dazu kann bei umweltrelevanten öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen gefordert werden, dass der Bieter bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt. Entsprechend § 9 kann der öffentliche Auftraggeber auch einen Nachweis dafür verlangen, dass bestimmte Umweltmanagementmaßnahmen bei der Ausführung des Auftrags ergriffen werden.

### 3.15 Schleswig-Holstein

Das **Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein**<sup>71</sup> enthält in § 2 eine dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes entsprechende Regelung. Damit wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.1 verwiesen.

Die **Landesbeschaffungsordnung**<sup>72</sup> schreibt in Ziffer 9 zunächst als allgemeine Handlungsleitlinie vor, dass bei allen Beschaffungsvorgängen darauf zu achten ist, möglichst umweltgerechte Produkte zu beschaffen. Etwas konkreter heißt es, dass *„sofern in einer Produktgruppe das Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder ein Umweltzeichen mit entsprechenden*

---

69 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44): <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=AbfG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true>.

70 Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA) vom 19.11.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 536): <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=VergabeG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true>.

71 Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) vom 18.01.1999 (GVOBl. 1999, 26): <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=AbfWG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>.

72 Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein vom 19.10.2011 (Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 800): <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bssshoprod?feed=bssshopv&showdoccase=1&paramfromHL=true&doc.id=VVSH-VVSH000004287>.

*Standards vergeben wird, [...] möglichst nur Produkte, die mit einem solchen Umweltzeichen ausgezeichnet sind, beschafft werden [sollen].“*

In Absatz 9.5 heißt es, dass soweit möglich und sachgerecht, bei der Beschaffung auch Aspekte der energieeffizientesten Systemlösung geprüft werden sollen. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind neben den Anschaffungskosten auch die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch – sowie die Entsorgungskosten zu berücksichtigen.

Zur Beschaffung von Holz bzw. Holzprodukten nimmt die Beschaffungsordnung unmittelbaren Bezug auf den gemeinsamen Erlass des BMWi, BMELV, BMU und BMVBS vom 17.01.2007 (GMBL. S. 67), und bestimmt, dass dieser entsprechend anzuwenden ist.

Für die umweltgerechte Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen ist Ziffer 3.3 der **Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (KfzRL-SH)**<sup>73</sup> zu beachten. Hier werden verschiedene Anforderungen an die Umweltfreundlichkeit von Lkw und Dienstfahrzeugen sowie an deren Betriebsstoffe gestellt. Im Hinblick auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen der zu beschaffenden Fahrzeuge ist festgeschrieben: *„Spätestens bis zum Jahr 2005 sollen die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen laut Herstellerangaben der in einem Jahr neu angeschafften Serien-Pkw 140 g CO<sub>2</sub>/km nicht überschreiten; dies entspricht einem Normverbrauch von Benzin-Pkw von ca. 5,9 l/100 km und von Diesel-Pkw von ca. 5,1 l/100 km.“*

Das **Energie- und Klimaschutzkonzept der Landesregierung von 2011**<sup>74</sup> enthält unter anderem Vorgaben zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen von Dienstfahrzeugen. Des Weiteren sollen im Rahmen der Beschaffung technische Entwicklungen zur Reduzierung des Kraftstoffverbrauchs für leistungsstärkere Fahrzeuge und bei den alternativen Antriebsarten Berücksichtigung finden.

Das **Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein**<sup>75</sup> enthält Vorgaben, die von den Vergabestellen des Landes, der Kommunen und sonstigen öffentlichen Auftraggebern in Schleswig-Holstein bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu beachten sind. Öffentliche Auftraggeber sind gemäß § 17 verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen Kriterien des

---

73 Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein über die Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein – KfzRL SH vom 18.02.2002 (Amtsbl SH 2002, S. 145): <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/1zdi/page/bsshoprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVSH-VVSH00000083&documentnumber=1&numberofresults=4&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#ivz2>.

74 Integriertes Energie- und Klimakonzept für Schleswig-Holstein vom Oktober 2011: [http://www.schleswig-holstein.de/Energie/DE/Energiewende/Klimaschutz/Klimaschutzberichte\\_Programme/PDF/IEKK\\_blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/Energie/DE/Energiewende/Klimaschutz/Klimaschutzberichte_Programme/PDF/IEKK_blob=publicationFile.pdf).

75 Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG) vom 31.05.2013 (GVObI. S. 239): [http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/26ey/page/bsshoprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=21&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-TariftVergabeGSHrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-TariftVergabeGSHrahmen](http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/26ey/page/bsshoprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=21&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-TariftVergabeGSHrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-TariftVergabeGSHrahmen).

Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu berücksichtigen. Bei der Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen „sollen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung neben den voraussichtlichen Beschaffungskosten einschließlich der Entsorgungskosten insbesondere die voraussichtlichen Betriebskosten über die gesamte Nutzungsdauer (unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips) und die Kosten für den Energieverbrauch angemessen berücksichtigt werden. [...] Schreibt der öffentliche Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen vor, so kann er die Spezifikationen verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind.“ In § 3 ist festgehalten, dass an den Auftragnehmer zusätzliche Anforderungen bezüglich Umweltschutz und Energieeffizienz gestellt werden können.

### 3.16 Thüringen

Das **Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen**<sup>76</sup> sieht keine dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes entsprechende Regelung vor (siehe Abschnitt 3.1).

In der **Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge**<sup>77</sup>, die das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr und dem Finanzministerium herausgegeben hat, werden in Ziffer 2.1 (Förderung von Innovation, Umweltverträglichkeit und Energieeinsparung) „alle öffentlichen Auftraggeber [...] gebeten, bei ihren Ausschreibungen und Auftragsvergaben innovativen Gesichtspunkten sowie den Belangen der Umweltverträglichkeit als auch der Energieeinsparung besonderes Gewicht beizumessen.

Hierbei sollen die in der VOB/A und VOL/A enthaltenen Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden, um den Anbietern innovativer und umweltfreundlicher Produkte den Marktzutritt zu erleichtern.“

Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Umweltbelangen wird dadurch nicht begründet. Diese sind im **Thüringer Vergabegesetz**<sup>78</sup> geregelt, dass am 01.05.2011 in Kraft trat.

---

76 Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999, zuletzt geändert am 20.12.2007 (GVBl. S. 267, 275);

[http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/2ba2/page/bsthueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-Abf\\_AltLastGTH1999rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#foc\\_uspoint](http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/2ba2/page/bsthueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-Abf_AltLastGTH1999rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#foc_uspoint).

77 Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 22.06.2004 (ThürStAnz Nr. 28/2004 S. 1737) zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Richtlinie zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen von 25.06.2009 (ThürStAnz Nr. 29/2009 S. 1257);

[http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmwta/wirtschaft/foerderung/oeffentlicheauftraege/2010\\_neubekanntmachung\\_richtlinie\\_zur\\_vergabe\\_oeffentlicher\\_auftr.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmwta/wirtschaft/foerderung/oeffentlicheauftraege/2010_neubekanntmachung_richtlinie_zur_vergabe_oeffentlicher_auftr.pdf).

78 Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz – ThürVgG) vom 18.04.2011 (GVBl. 2011, 69), zuletzt geändert am 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 202);

Gemäß § 4 können dabei auf allen Stufen des Vergabeverfahrens ökologische Kriterien berücksichtigt werden, sowohl bei der Definition des Auftragsgegenstands, dessen technischer Spezifikation, der Auswahl der Bieter, der Erteilung des Zuschlags als auch bei den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags. Bei der Erteilung des Zuschlags ist nicht allein der niedrigste Angebotspreis entscheidend. Auch Umweltkriterien können berücksichtigt werden. Der Auftraggeber kann bei umweltbedeutsamen Aufträgen einen Nachweis dafür verlangen, dass bestimmte Umweltmanagementmaßnahmen bei der Ausführung des Auftrags ergriffen werden. Bei der technischen Spezifikation eines Auftrags können Umwelteigenschaften und/oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt geregelt werden. Unter definierten Rahmenbedingungen können hierzu geeignete Spezifikationen verwendet werden, die in Umweltgütezeichen definiert sind.

In der **Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie 2011**<sup>79</sup> wird nachhaltige Beschaffung als einer der zentralen Hebel staatlichen Handelns angesehen. Damit soll der Stellenwert ökologischer und sozialer Kriterien in der Wirtschaft und der Anteil nachhaltig produzierter Güter an der Produktion erhöht werden. Um dieses politische Bekenntnis zur Nachhaltigen Beschaffung umzusetzen, wurde bei einer Fachtagung im Juni 2013 vom Thüringer Arbeitskreis „Nachhaltige Beschaffung“ die **„Thüringer Beschaffungsalianz“**<sup>80</sup> ausgerufen.

---

<http://www.landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=VergabeG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=tr ue>.

79 Thüringen, 2011:

[http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tsk/nachhaltigkeit/strategie\\_stand\\_18\\_11\\_2011\\_-\\_nach\\_beschluss\\_kabinett.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tsk/nachhaltigkeit/strategie_stand_18_11_2011_-_nach_beschluss_kabinett.pdf).

80 Beirat für Nachhaltige Entwicklung in Thüringen <http://www.nachhaltigkeitsbeirat-thueringen.de/index.php/aktuelles/369-fachtag-faire-und-nachhaltige-beschaffung>.

## 4 Schlussfolgerungen

Der Überblick zeigt, dass in den letzten Jahren ein Zuwachs an verbindlichen Regelungen zur umweltfreundlichen Beschaffung auf Landesebene stattgefunden hat, es jedoch auch noch Bundesländer ohne Regelungen gibt. In den meisten Bundesländern findet sich in den Landesabfallgesetzen<sup>81</sup> eine Soll-Vorschrift zur umweltfreundlichen Beschaffung, welche diese damit in das Ermessen der jeweiligen Vergabestelle stellt. Dort wo die Möglichkeit zur umweltfreundlichen Beschaffung durch den Landesgesetzgeber ausdrücklich benannt wurde, sind die Vorgaben oftmals sehr abstrakt und es mangelt an einer untergesetzlichen Konkretisierung und Operationalisierung derselben. In einigen Ländern wird die Verwaltung durch interne Vorgaben zur Beachtung dieser Möglichkeiten angehalten, zum Beispiel durch Vergabehandbücher wie im Fall von Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Doch es bleibt offen, inwieweit diese Handbücher in der Vergabepaxis bekannt sind und umgesetzt werden. Wo untergesetzliche Regelungen zur Konkretisierung bestehen, umfassen diese in der Regel nur wenige Produktgruppen.

Weiter sind nur einige Bundesländer der Aufforderung der Bundesregierung gefolgt und haben verbindliche Regelungen vergleichbar der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen vom 17.01.2008<sup>82</sup> oder dem Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 22.12.2010<sup>83</sup> in Kraft gesetzt. Nach den Recherchen wurden in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein Vorgaben zur nachhaltigen Beschaffung von Holzprodukten erlassen.<sup>84</sup> Landesrechtliche Vorschriften, welche die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen verbindlich aufgreifen, sind derzeit in Berlin, Bremen, Hamburg und Sachsen zu finden.

---

81 Vgl. beispielsweise § 27 des Brandenburgischen Abfallgesetzes, der die öffentliche Hand im Rahmen einer Soll-Vorschrift verpflichtet, die Beschaffung nach den Grundsätzen der Abfallvermeidung, der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenschutzes auszurichten.

82 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff) vom 17. 01.2008 (BAnz S. 198) mit Änderungen vom 18. 01. 2012 (BAnz S. 286) mit Änderungen vom 16. 01. 2013 (BAnz AT 24.01.2013 B1).

83 Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 22. 12. 2010 inklusive der als Anlage beigefügte „Begleitende Erklärung zur Beschaffung von Holzprodukten“ vom 2. 12. 2010. Dieser Erlass ersetzt den Gemeinsamen Erlass von BMWI, BMELV, BMU und BMVBS vom 17. 01. 2007.

84 Vgl. schon das Rechercheergebnis im Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie an den Chef des Bundeskanzleramtes zum Thema „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“ vom 24. 9. 2010, S. 73: „Die Beschaffungsregelung des Bundes zur Beschaffung von Holzprodukten wurde inzwischen von Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein- Westfalen zur Verabschiedung einer eigenen Beschaffungsregelung herangezogen.“

Insgesamt positiv hervorzuheben sind einige wenige Vorreiter wie zum Beispiel Berlin, Bremen und Hamburg. Diese Länder verfügen über ein Vergabegesetz, in dem der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck kommt, das öffentliche Beschaffungswesen umweltfreundlich zu gestalten, indem Grundsätze und Ziele benannt und den Normadressaten verbindlich vorgegeben werden. Diese gesetzlichen Vorgaben sollten, wie in Berlin geschehen, durch Verwaltungsvorschriften weiter konkretisiert werden, in denen für alle relevanten Produktgruppen und Dienstleistungen Kriterien und Datenblätter erarbeitet werden bzw. zu solchen Bezug genommen wird, die den Vergabeverantwortlichen als praktischer Leitfaden für Ausschreibung, Bewertung und Zuschlagserteilung dienen. Die Kriterien und Datenblätter sollten in regelmäßigen Abständen evaluiert und fortgeschrieben werden.

Anhang 1:

	Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden etc.	Aktuelle Entwicklungen
<b>Baden-Württemberg</b>	<p>§ 2 Abs. 2 Landesabfallgesetz – LAbfG vom 14.10.2008  <a href="http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16033/1_3_1.pdf">http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16033/1_3_1.pdf</a></p>	<p>Punkt 6 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Beschaffung in der Landesverwaltung (Beschaffungsanordnung – BAO) vom 17.12.2007, gültig ab 01.01.2008 bis 31.12.2014  <a href="http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/w69/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=VVBW-VVBW000006827;juris-v00&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=3&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=F&amp;paramfromHL=true">http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/w69/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=VVBW-VVBW000006827;juris-v00&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=3&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=F&amp;paramfromHL=true</a></p> <p>Beschaffung von Holzprodukten aus nachweislich legaler und nachhaltiger Waldwirtschaft für Baumaßnahmen des Landes gem. Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 14/2012 vom 20.11.2007  <a href="http://www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/2000/14_2012_d.pdf">http://www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/2000/14_2012_d.pdf</a></p>	<p>Umweltorientierte öffentliche Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage von November 2008  <a href="http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/103546/Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich.pdf">http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/103546/Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich.pdf</a></p> <p>„Mehr Umwelt fürs gleiche Geld“ (Stand 2006)  <a href="http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/21169/">http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/21169/</a></p>	
<b>Bayern</b>	<p>Art. 2 Abs.2 Nr.1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996  <a href="http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-AbfGBY1996rahmen&amp;doc.part=X">http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-AbfGBY1996rahmen&amp;doc.part=X</a></p>	<p>Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAumwR vom 28.04.2009  <a href="http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?nid=0&amp;showdoccase=1&amp;doc.id=VVBY-VVBY000021621&amp;st=vv">http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?nid=0&amp;showdoccase=1&amp;doc.id=VVBY-VVBY000021621&amp;st=vv</a></p> <p>Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.10.2005, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2012  <a href="http://www.vergabebrief.de/wp-">http://www.vergabebrief.de/wp-</a></p>	<p>Umweltschutz in Behörden. Ratgeber zur Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten in Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen, Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2005  <a href="http://www.abfallratgeber.bayern.de/publikationen/doc/beratung/uschutzbehoerde.pdf">http://www.abfallratgeber.bayern.de/publikationen/doc/beratung/uschutzbehoerde.pdf</a></p>	



Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung

	Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden etc.	Aktuelle Entwicklungen
		<p>content/uploads/2012/11/Bayern_Bekanntmachung_12.12.2012.pdf</p> <p>Rundschreiben: Hinweise zur Berücksichtigung von EMAS bei öffentlichen Aufträgen, 2005</p> <p><a href="http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/agenda/behoerden/doc/rundschreiben.pdf">http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/agenda/behoerden/doc/rundschreiben.pdf</a></p>		
<b>Berlin</b>	<p>§ 23 des Berliner Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG Bln) vom 21.07.1999 <a href="http://gesetze.berlin.de/default.aspx?bcid=Y-100-G-BlnKrW_AbfG">http://gesetze.berlin.de/default.aspx?bcid=Y-100-G-BlnKrW_AbfG</a></p> <p>Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) vom 08.07.2010 <a href="http://gesetze.berlin.de/Default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnAVG%2Fcont%2FBlnAVG%2Ehtm">http://gesetze.berlin.de/Default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnAVG%2Fcont%2FBlnAVG%2Ehtm</a></p>	<p>Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU vom 23.10.2012 <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/beschaffung/index.shtml">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/beschaffung/index.shtml</a></p>	<p>Handlungsleitfaden zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen, 2012 <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/Handlungsleitfaden.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/Handlungsleitfaden.pdf</a></p>	
<b>Brandenburg</b>	<p>§ 27 Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 06.06.1997 <a href="http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47202.de#27">http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47202.de#27</a></p> <p>Brandenburgisches Vergabegesetz – BbgVergG vom 21.09.2011 <a href="http://vergabe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.264649.de">http://vergabe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.264649.de</a></p>		<p>Vergabehandbuch des Landes Brandenburg für die Vergabe von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VHB-VOL), Stand 9/2009</p> <p><a href="http://vergabe.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Vergabehandbuch-VOL2009_1.pdf">http://vergabe.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Vergabehandbuch-VOL2009_1.pdf</a></p>	
<b>Bremen</b>	<p>§ 2 des Bremischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (BremAGKrW-/AbfG) vom 02.02.2010 <a href="http://bremen.beck.de/?bcid=Y-100-G-">http://bremen.beck.de/?bcid=Y-100-G-</a></p>	<p>Beschaffungsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) (Brem. BeschO) vom 06.09.1994, zuletzt geä. am 19.03.2013</p>	<p>Fortbildungen, Fachseminare und Veranstaltung zum Thema ökologischer Einkauf; Beispiele finden sich in der Antwort des Senats auf die Große Anfrage „Sozial</p>	<p>Projekt "Aktiver öffentlicher Einkauf": Schrittweise Umstellung auf ökologische Produktalternativen bei den Standardbedarfen der öffentlichen</p>

	Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden etc.	Aktuelle Entwicklungen
	<p>BrAbfallG-name-inh</p> <p>§ 19 des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe-Tariftreue- und Vergabegesetz (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24.11.2009  <a href="http://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Gesetzblatt%20der%20FHB%20Seite%20476-2009.pdf">http://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Gesetzblatt%20der%20FHB%20Seite%20476-2009.pdf</a></p> <p>§ 4 des Gesetzes zur Förderung der sparsamen und umweltverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Lande Bremen (Bremisches Energiegesetz - BremEG) vom 17.09.1991, zuletzt geä. am 24.01.2012  <a href="http://bremen.beck.de/bremen.aspx?vpath=bibdata%5cges%5cbreg%5ccont%5cbreg.htm&amp;mode=all">http://bremen.beck.de/bremen.aspx?vpath=bibdata%5cges%5cbreg%5ccont%5cbreg.htm&amp;mode=all</a></p>	<p><a href="http://bremen.beck.de/bremen.aspx?vpath=bibdata%5cges%5cbrbescho%5ccont%5cbrbescho.htm&amp;mode=all">http://bremen.beck.de/bremen.aspx?vpath=bibdata%5cges%5cbrbescho%5ccont%5cbrbescho.htm&amp;mode=all</a></p>	<p>und ökologisch verantwortliche Beschaffung im Land Bremen“ vom 2. Juli 2013.1</p>	<p>Verwaltung; Beratung der zentralen Beschaffungsstellen durch Umweltbehörde zur Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei Ausschreibungen</p>
<b>Hamburg</b>	<p>§ 2 Abs. 1 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG) vom 21.03.2005  <a href="http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-AbfWGHA2005rahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.origin=bs&amp;st=lr">http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-AbfWGHA2005rahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.origin=bs&amp;st=lr</a></p> <p>§ 3b Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13.02.2006, zuletzt geä. am</p>	<p>Recycling-Papierbeschluss vom 09.12.2008 (Drs. Nr. 2008/1838)</p> <p>PVC-Beschluss vom 20.04.1999</p> <p>Tropenholzbeschluss vom 03.12.1996</p> <p>Leitlinie für die Beschaffung von Fahrzeugen mit geringen CO2- und Schadstoffemissionen vom 28.06.2011 (Drs. Nr. 2011/01113)</p>		<p>Im Referentenentwurf der Neufassung 2013 ist ein Textbaustein zur Nachhaltigen Holzbeschaffung in Anlehnung an die entsprechenden Regeln des Bundes aufgenommen worden.</p> <p>2014 wird der Leitfadens für umweltverträgliche Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach der</p>

1 Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD: „Sozial und ökologisch verantwortliche Beschaffung im Land Bremen“ (Drucksache 18/986 der Bremischen Bürgerschaft vom 2. Juli 2013) [http://www.bremische-buergerschaft.de/drs\\_abo/Drs-18-986\\_e64.pdf](http://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/Drs-18-986_e64.pdf)

	Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden etc.	Aktuelle Entwicklungen
	<p>10.6.2013  <a href="http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm1?showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-VergabeGHA2006rahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.origin=bs&amp;st=lr">http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm1?showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-VergabeGHA2006rahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.origin=bs&amp;st=lr</a></p> <p>§ 10 des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz des Klimas durch Energieeinsparung (Hamburgisches Klimaschutzgesetz – HmbKliSchG) vom 25.06.1997, zuletzt geä. am 06.07.2006  <a href="http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm1;jsessionid=7C13959C3EC0D07EC7ACDD4DDCA0D938.jp15?showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-KlimaSchGHArahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.origin=bs&amp;st=lr">http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm1;jsessionid=7C13959C3EC0D07EC7ACDD4DDCA0D938.jp15?showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-KlimaSchGHArahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.origin=bs&amp;st=lr</a></p>			VOL/A grundsätzlich überarbeitet.
<b>Hessen</b>	<p>§ 2 Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA), zuletzt geä. am 06.03.2013  <a href="http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1y70/page/bshesprod.psm1;jsessionid=C3504759873507BB72B0FE166825F8DD.jp5?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=6&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=jlr-KrW_AbfGAGHE2004rahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.price=0.0#focuspoint">http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1y70/page/bshesprod.psm1;jsessionid=C3504759873507BB72B0FE166825F8DD.jp5?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=6&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=jlr-KrW_AbfGAGHE2004rahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.price=0.0#focuspoint</a></p> <p>§ 11 Hessisches Vergabegesetz vom 25.03.2013  <a href="http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1yjs/page/bshesprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=T">http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1yjs/page/bshesprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=T</a></p>	<p>Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) in der Fassung vom 24.08.2012  <a href="http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1zit/page/bshesprod.psm1?doc.html&amp;doc.id=VVHE-VVHE000008991&amp;documentnumber=3&amp;numberofresults=6&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=F&amp;paramfromHL=true#focuspoint">http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1zit/page/bshesprod.psm1?doc.html&amp;doc.id=VVHE-VVHE000008991&amp;documentnumber=3&amp;numberofresults=6&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=F&amp;paramfromHL=true#focuspoint</a></p>	<p>Im August 2012 wurden Leitfäden zu nachhaltiger Beschaffung für mehrere Produktgruppen erstellt  <a href="http://www.hessen-nachhaltig.de/web/nachhaltige-beschaffung/3.-produktgruppenidentifikation">http://www.hessen-nachhaltig.de/web/nachhaltige-beschaffung/3.-produktgruppenidentifikation</a></p>	

	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>Untergesetzliche Regelungen</b>	<b>Leitfäden etc.</b>	<b>Aktuelle Entwicklungen</b>
	refferliste&documentnumber=1&numberofresults=17&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-VergabeGHE2013rahmen&doc.part=X&doc.price= 0.0&doc.hl=1#focuspoint			
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<p>§ 2 Abs.2 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfAIG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.1997  <a href="http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?shdoccase=1&amp;doc.id=jlr-Abf_AltLastGMVrahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.origin=bs&amp;st=lr">http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?shdoccase=1&amp;doc.id=jlr-Abf_AltLastGMVrahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.origin=bs&amp;st=lr</a></p> <p>§ 5 Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern – VgG M-V vom 07.07.2011  <a href="http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?shdoccase=1&amp;doc.id=jlr-VgGMVrahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.origin=bs&amp;t=lr">http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?shdoccase=1&amp;doc.id=jlr-VgGMVrahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.origin=bs&amp;t=lr</a></p>	<p>Beschaffungsrichtlinie - Richtlinie für das Verfahren bei Beschaffungen durch das Landesamt für innere Verwaltung (BeschffRI M-V) vom 22.03.2013  <a href="http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokument-anzeigen_node.html?idDocument=341">http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokument-anzeigen_node.html?idDocument=341</a></p> <p>Richtlinie für die verstärkte Beteiligung mittelständischer Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, Erlass des Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium vom 30.06.2003, Ziffer 5 „Berücksichtigung von Umweltbelangen“  <a href="http://www.laiv-mv.de/land-mv/LAiV_prod/LAiV/beschaffung/_files/Richtlinie_fuer_die_verstaerkte_Beteiligung_mitte_lstaendischer.pdf">http://www.laiv-mv.de/land-mv/LAiV_prod/LAiV/beschaffung/_files/Richtlinie_fuer_die_verstaerkte_Beteiligung_mitte_lstaendischer.pdf</a></p>		Einrichtung von Kompetenzteams mit behördenübergreifendem Spezialwissen zur Erarbeitung praktikabler Nachhaltigkeitsanforderungen bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen durch die Zentrale Vergabestelle im Landesamt für innere Verwaltung.
<b>Niedersachsen</b>	<p>Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz), in Kraft ab 01.01.2014  <a href="http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5512&amp;article_id=15933&amp;psmand=18">http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5512&amp;article_id=15933&amp;psmand=18</a></p> <p>§ 3 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003, zuletzt geändert am 13.10.2011</p>	<p>Betriebsanweisung und Beschaffungsordnung für das Logistik Zentrum Niedersachsen  <a href="http://www.lzn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=12552&amp;article_id=92790&amp;psmand=44">http://www.lzn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=12552&amp;article_id=92790&amp;psmand=44</a></p> <p>Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie) vom 11.05.2012: <a href="http://www.personalrat.tu-clausthal.de/fileadmin/oeffentliche_Dokumente/rundschreiben-der-dienststelle/Kfz-">http://www.personalrat.tu-clausthal.de/fileadmin/oeffentliche_Dokumente/rundschreiben-der-dienststelle/Kfz-</a></p>	<p>Servicestelle zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG )  <a href="http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33978&amp;article_id=120418&amp;psmand=18">http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33978&amp;article_id=120418&amp;psmand=18</a></p>	

	Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden etc.	Aktuelle Entwicklungen
	<a href="http://www.recht-niedersachsen.de/2840001/nabfg.htm">http://www.recht-niedersachsen.de/2840001/nabfg.htm</a>	Richtlinie_2012.pdf		
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<p>Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29.01.2013  <a href="http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMG16-29.pdf?von=1&amp;bis=0">http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMG16-29.pdf?von=1&amp;bis=0</a></p> <p>§ 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 mit Stand vom 01.12.2012  <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&amp;gld_nr=7&amp;ugl_nr=74&amp;bes_id=4794&amp;aufgehoben=N&amp;menu=1&amp;sg=0#det278588">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&amp;gld_nr=7&amp;ugl_nr=74&amp;bes_id=4794&amp;aufgehoben=N&amp;menu=1&amp;sg=0#det278588</a></p> <p>Gesetz über die Sicherung von Tariffreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariffreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW), 26.01.2012  <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&amp;vd_id=13150">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&amp;vd_id=13150</a></p>	<p>Verordnung zur Regelung von Verfahrensanforderungen in den Bereichen umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung, Berücksichtigung sozialer Kriterien und Frauenförderung sowie Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Anwendung des Tariffreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Tariffreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – RVO TVgG - NRW) vom 14.05.2013  <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&amp;gld_nr=7&amp;ugl_nr=701&amp;bes_id=23804&amp;aufgehoben=N&amp;menu=1&amp;sg=0">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&amp;gld_nr=7&amp;ugl_nr=701&amp;bes_id=23804&amp;aufgehoben=N&amp;menu=1&amp;sg=0</a></p> <p>Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 06.12.12, unter:  <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&amp;gld_nr=6&amp;ugl_nr=6300&amp;bes_id=22305&amp;menu=1&amp;sg=0&amp;aufgehoben=N&amp;keyword=6.12.2012#det">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&amp;gld_nr=6&amp;ugl_nr=6300&amp;bes_id=22305&amp;menu=1&amp;sg=0&amp;aufgehoben=N&amp;keyword=6.12.2012#det</a></p>	<p>Leitfaden zur Rechtsverordnung zum Tariffreue und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen, Hrg.                      Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, 2013.  <a href="http://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/Tariffreue-_und_Vergabegesetz_des_Landes_NRW_-_Wirtschaft/Leitfaden_zur_RVO_TVgG--online_.pdf">http://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/Tariffreue-_und_Vergabegesetz_des_Landes_NRW_-_Wirtschaft/Leitfaden_zur_RVO_TVgG--online_.pdf</a></p>	
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<p>§ 2 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) vom 02.04.1998, zuletzt geä. am 28.06.2012  <a href="http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/qud/page/bsrlprod.psml?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=5&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=jlr-Abf_AltLastGRPV5IVZ&amp;doc.part=X&amp;doc.price=0.0#focuspoint">http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/qud/page/bsrlprod.psml?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=5&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=jlr-Abf_AltLastGRPV5IVZ&amp;doc.part=X&amp;doc.price=0.0#focuspoint</a></p>		<p>Bis zum Mai 2014 bietet das Land Rheinland-Pfalz kommunalen Beschafferinnen und Beschaffern ein „Schulungsangebot zur nachhaltigen Beschaffung“ an.</p>	<p>Ziff. 10 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (in</p>

Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung

	Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden etc.	Aktuelle Entwicklungen
	Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz - LTTG -) vom 01.12.2010 <a href="http://lsjv.rlp.de/arbeits-und-qualifizierung/landestariftreuegesetz-lttg/">http://lsjv.rlp.de/arbeits-und-qualifizierung/landestariftreuegesetz-lttg/</a>			Vorbereitung)
<b>Saarland</b>	§ 3 Abs. 2 Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) vom 26.11.1997 <a href="http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/AbfWG_SL_rahmen.htm">http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/AbfWG_SL_rahmen.htm</a>	Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung (Beschaffungsrichtlinien) vom 16.09.2008 <a href="http://www.nes-web.de/pnsys/upload/content/1540-pdf1.pdf">http://www.nes-web.de/pnsys/upload/content/1540-pdf1.pdf</a>		
<b>Sachsen</b>	§1 Abs. 3 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung gültig ab 22.07.2013 <a href="http://www.revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=1391216014544">http://www.revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=1391216014544</a>  Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG) vom 14.02.2013 <a href="http://www.vergabe-sachsen.de/fileadmin/user_upload/pdf/SaechsVergabeG.pdf">http://www.vergabe-sachsen.de/fileadmin/user_upload/pdf/SaechsVergabeG.pdf</a>	Sächsische Vergabedurchführungsverordnung (SächsVergabeDVO), unter: <a href="http://www.vergabebrief.de/wp-content/uploads/2011/09/Sachsen_Durchfuhrungsverordnung_2002.pdf">http://www.vergabebrief.de/wp-content/uploads/2011/09/Sachsen_Durchfuhrungsverordnung_2002.pdf</a>  Anlage 4 Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (DKfz) der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2013 (VwV-HWiF 2011)  <a href="http://www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsabl/2013/3/read_pdf">http://www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsabl/2013/3/read_pdf</a>	Leitfaden „Umweltfreundliche Beschaffung – einfacher als gedacht“ des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, unter: <a href="http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-wirtschaft/lez2/fairebeschaffung/umweltfreundliche_beschaffung_sachsen.pdf?start&amp;ts=1200479688&amp;file=umweltfreundliche_beschaffung_sachsen.pdf">http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-wirtschaft/lez2/fairebeschaffung/umweltfreundliche_beschaffung_sachsen.pdf?start&amp;ts=1200479688&amp;file=umweltfreundliche_beschaffung_sachsen.pdf</a>	Das Sächsische Vergabegesetz wird derzeit in der Federführung des Wirtschaftsministeriums überarbeitet. Die Einführung von Umweltbelangen ist nach Ansicht des Ministeriums nicht notwendig, da diese in bundesrechtlichen Regelungen schon ausreichend berücksichtigt sind.
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 <a href="http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=AbfG+ST&amp;psml=bssahprod.psml&amp;max=true&amp;aiz=t">http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=AbfG+ST&amp;psml=bssahprod.psml&amp;max=true&amp;aiz=t</a>			

	Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden etc.	Aktuelle Entwicklungen
	<p>rue</p> <p>Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA) vom 19.11.2012  <a href="http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VergabeG+ST&amp;psml=bssahprod.psml&amp;max=true">http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VergabeG+ST&amp;psml=bssahprod.psml&amp;max=true</a></p>			
<b>Schleswig-Holstein</b>	<p>§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) vom 18.01.1999  <a href="http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=AbfWG+SH&amp;psml=bsshoprod.psml&amp;max=true&amp;aiz=true">http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=AbfWG+SH&amp;psml=bsshoprod.psml&amp;max=true&amp;aiz=true</a></p> <p>Gesetz über die Sicherung von Tariffreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariffreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG) vom 31.05.2013 (GVObI. S. 239)  <a href="http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/26ey/page/bsshoprod.psml?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_pid=Trefferliste&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=21&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=jlr-TariffVergabeGSHrahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.price=0.0&amp;doc.hl=1#jlr-TariffVergabeGSHrahmen">http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/26ey/page/bsshoprod.psml?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_pid=Trefferliste&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=21&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=jlr-TariffVergabeGSHrahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.price=0.0&amp;doc.hl=1#jlr-TariffVergabeGSHrahmen</a></p>	<p>Ziff. 10 der Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein vom 19.10.2011  <a href="http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bsshoprod?feed=bsshovv&amp;showdoccase=1&amp;paramfromHL=true&amp;doc.id=VVSH-VVSH000004287">http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bsshoprod?feed=bsshovv&amp;showdoccase=1&amp;paramfromHL=true&amp;doc.id=VVSH-VVSH000004287</a></p> <p>Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein über die Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein – KfzRL SH vom 18.02.2002  <a href="http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/1zdi/page/bsshoprod.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=VVSH-VVSH000000083&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=4&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=F&amp;paramfromHL=true#ivz2">http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/1zdi/page/bsshoprod.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=VVSH-VVSH000000083&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=4&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=F&amp;paramfromHL=true#ivz2</a></p>	<p>Integriertes Energie- und Klimakonzept für Schleswig-Holstein vom Oktober 2011  <a href="http://www.schleswig-holstein.de/Energie/DE/Energiewende/Klimaschutz/Klimaschutzbericht_PDF/IEKK_blob=publicationFile.pdf">http://www.schleswig-holstein.de/Energie/DE/Energiewende/Klimaschutz/Klimaschutzbericht_PDF/IEKK_blob=publicationFile.pdf</a></p>	
<b>Thüringen</b>	<p>Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG – vom 15.06.1999, zuletzt geä. am 20.12.2007  <a href="http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/2ba2/page/bsthueprod.psml?pid=Dok">http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/2ba2/page/bsthueprod.psml?pid=Dok</a></p>	<p>Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 22.06.2004  <a href="http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmwta/wirtschaft/foerderung/oeffentlicheauftraege/2010_neubekanntmachung_rich">http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmwta/wirtschaft/foerderung/oeffentlicheauftraege/2010_neubekanntmachung_rich</a></p>		<p>In der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie 2011 wird nachhaltige Beschaffung als einer der zentralen Hebel staatlichen Handelns angesehen Um dieses politische</p>

Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung

	Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden etc.	Aktuelle Entwicklungen
	<p>umentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Tref ferliste&amp;documentnumber=1&amp;numberofresul ts=1&amp; fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=jlr- Abf_AltLastGTH1999rahmen&amp;doc.part=X&amp;doc .price=0.0#foc uspoint</p> <p>Thüringer Vergabegesetz – ThürVgG – vom 18.04.2011, zuletzt geä. am 23.07.2013 <a href="http://www.landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VergabeG+TH&amp;psml=bsthueprod.psml&amp;max=true">http://www.landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VergabeG+TH&amp;psml=bsthueprod.psml&amp;max=true</a></p>	<p>tiinie_zur_vergabe__ffentlicher_auftr.pdf</p>		<p>Bekanntnis umzusetzen, wurde im Juni 2013 die „Thüringer Beschaffungsalianz“ ausgerufen.</p>